

5. Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Allgemeines:

(1) Der Bericht wurde anhand der 2008 vom Menschenrechtsausschuss herausgegebenen Berichtsrichtlinien, welche spezifische Fragen zu den einzelnen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (in Folge: ICCPR) enthalten, erstellt. Er beschränkt sich größtenteils auf Ausführungen, welche die rechtlichen und faktischen Änderungen seit der letzten Berichtslegung (4. Bericht) betreffen. Dabei werden teilweise mehrere Fragen zu einem Artikel gemeinsam und die entsprechenden Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 2007 thematisch passend mitbehandelt. Im Anhang zum Staatenbericht finden sich ergänzende Statistiken in Ergänzung zum Berichtsteil.

Art. 2:

Zuständigkeit zur Umsetzung von Konventionsrechten

(2) Mit der am 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 wird die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich eingeführt. Damit erfüllt Österreich nicht nur seine Verpflichtungen aus Art. 5, 6 und 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, (in Folge: EMRK), dem EU-Recht und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Zugleich wird auch die Verwaltungsorganisation gestrafft und der Instanzenzug vereinheitlicht. In Zukunft werden grundsätzlich Verwaltungsgerichte I. Instanz über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde entscheiden. Für jedes Land wird ein Landesverwaltungsgericht, für den Bund werden ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht bestehen. Mit der Einrichtung der elf Verwaltungsgerichte werden rund 120 quasi-gerichtlichen Sonderbehörden abgeschafft, die bisher als Berufungsbehörden angerufen werden konnten. Der Asylgerichtshof wird in das Bundesverwaltungsgericht eingegliedert. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte I. Instanz können der bereits bestehende Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung von öffentlich Bediensteten

(3) *Justizbereich:* RichteramtsanwärterInnen durchlaufen eine spezielle Ausbildung im Bereich der Grund- und Menschenrechte, die auch Gegenstand der Richteramtprüfung (§ 16 Abs. 4 Z 6 und 8 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961 idF BGBl. I Nr. 35/2012, in Folge: RStDG) sind. Seit Anfang 2008 absolvieren dazu alle RichteramtsanwärterInnen das von der Fachgruppe Grundrechte der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter entwickelte interdisziplinäre dreitägige Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“, das gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem *European Training- and Research Center for Human Rights and Democracy Graz* (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM)

veranstaltet wird. Dabei werden der ICCPR und die übrigen internationalen Menschenrechtskonventionen behandelt.

RichterInnen und StaatsanwältInnen haben auch eine Fortbildungsverpflichtung (§ 57 RStDG). Zahlreiche gut besuchte Fortbildungsveranstaltungen behandeln die in Art. 2, 3 und 7 ICCPR normierten Rechte. Folgende Seminare wurden und werden in den Jahren 2012 und 2013 beispielsweise durchgeführt: 13. Juni 2012: Gleichbehandlungsrecht; 15. bis 17. Oktober 2012: Einschätzung der Gefährlichkeit von TäterInnen bei häuslicher Gewalt und Stalking; Frühjahr 2013: Dynamik des Grundrechtsschutzes – Herausforderungen für die nationale und europäische Rechtsprechung; 21. bis 22. März 2013: Umgang mit minderjährigen Missbrauchsoptionen im Zivil- und Strafverfahren; 19. bis 20. September 2013: Grundrechtstag 2013 „Zukunft der Geschlechter“ (vgl. Z 6 der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses).

(4) *Sicherheitsverwaltung*: Im Bundesministerium für Inneres (in Folge: BMI) werden gezielte Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen zur Sicherstellung der nicht-diskriminierenden Amtsausübung gesetzt. Eines der maßgeblichen Ziele ist es, den PolizeibeamtInnen ein umfassendes Verständnis für Menschenrechte, zu vermitteln.

Seit 2001 läuft im Bereich des BMI das *A World of Difference*-Programm der weltweit agierenden Menschenrechtsorganisation *Anti-Defamation League*. Alle PolizeibeamtInnen sind verpflichtet, an diesem Anti-Diskriminierungs-Training teilzunehmen. Die praxisorientierten Workshops sollen zum Abbau von ethnischen, religiösen und sozialen Vorurteilen beitragen. Das Programm ist mittlerweile nicht nur Bestandteil der Grundausbildung, auch bereits lange im Amt befindliche PolizeibeamtInnen müssen den Workshop besuchen (vgl. auch Z 9 der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses).

Weitere Beispiele für Anti-Diskriminierungsmaßnahmen finden sich u.a. auch im [Nationalen Aktionsplan Integration](#), der 2010 beschlossen wurde (vgl. S. 24 ff des Nationalen Aktionsplanes Integration).

Mit dem Nationalen Aktionsplan Integration wurden erstmals alle integrationspolitischen Maßnahmen von Ländern, Gemeinden, Städten, Sozialpartnern und dem Bund gebündelt. Der Aktionsplan ist das Ergebnis eines umfassenden Arbeitsprozesses in den Jahren 2008 und 2009, an dem neben den betroffenen Bundesministerien alle Bundesländer, der Städte- und Gemeindebund, die Sozialpartner, die Industriellenvereinigung sowie Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt waren. In den jährlichen Integrationsberichten (vgl. für 2012 http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/Integrationsbericht_2012_B_and_3_ANSICHT.pdf, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf) wird anhand von Integrationsindikatoren über dessen Umsetzung berichtet, die ein unabhängiger Expertenrat für Integration begleitet.

Schadenersatz für ICCPR-Verletzungen

(5) Die unabhängige und nur dem Parlament verantwortliche Volksanwaltschaft ist aufgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes (in Folge: B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF) dazu berufen, Beschwerden wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes, insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, zu prüfen (Art. 148a B-VG). Sie wurde vom UN-Menschenrechtsausschuss als adäquates unparteiisches Forum akzeptiert, welches im Gefolge von *views*, die eine Verletzung feststellen, die Kommunikation mit dem/der BeschwerdeführerIn

einerseits und den betroffenen staatlichen Organen andererseits herstellt und auf eine angemessene außergerichtliche Lösung hinwirkt. So hat der UN-Menschenrechtsausschuss das *follow-up*-Verfahren zu *Perterer* gegen Österreich, Mitteilung Nr. 1015/2001, mit der Begründung abgeschlossen, dass „vor dem Hintergrund der Stellungnahme Österreichs und trotz der Unzufriedenheit des Beschwerdeführers mit dem Ausmaß der vom Volksanwalt vorgeschlagenen Entschädigung, das Entschädigungsangebot des Staates als zufriedenstellende Reaktion auf die views des Ausschusses zur Mitteilung Dr. Paul Perterer, Nr. 1015/2001, anzusehen“ sei (vgl. Pkt. 7 der Empfehlungen des Ausschusses).

(6) Zum Diskriminierungsverbot darf allgemein auf Art. 3 bzw. 26 verwiesen werden.

Art. 3:

(7) Als Beispiel für das Antidiskriminierungsrecht der Bundesländer wird Wien herangezogen. Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. für Wien Nr. 35/2004 idF LGBl. für Wien Nr. 44/2010, in Folge: WADG) sieht vor, dass in den in die Regelungskompetenz des Landes Wien fallenden Angelegenheiten Soziales, Gesundheit, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (einschließlich von Wohnraum), und Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung sowie jede Belästigung von natürlichen Personen und deren Angehörigen (u.a.) auf Grund des Geschlechts verboten ist (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1, 3 und 4 WADG). Zur Bekämpfung von Diskriminierungen ist eine Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtet, welcher auch die Durchführung von Schlichtungsverfahren zukommt (§§ 7 und 7a WADG). Ebenso sind Ansprüche auf Ersatz eines allfälligen Vermögensschadens und auf angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung vorgesehen (§ 4 Abs. 1 WADG).

Nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz (LGBl. für Wien Nr. 18/1996, in der Folge: W-GBG) darf auf Grund des Geschlechts niemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, u.a. insbesondere nicht bei der Festsetzung des Entgelts. Gemäß § 43a W-GBG ist die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten verpflichtet, jährlich bis zum 1. Oktober einen anonymisierten Bericht zur Einkommensanalyse der dauernd beschäftigten Bediensteten der Gemeinde Wien zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen.

Stellung der Frauen in der Gesellschaft

(8) Die Stellung der Frauen in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Frauen sind heute in hohem Maß berufstätig und im öffentlichen und politischen Leben präsent. Dennoch bestehen teilweise weiterhin traditionelle Einstellungen zu Geschlechterrollen, wie beispielsweise jene des Mannes als Familienerhalter. Dies spiegelt sich in Unterschieden in der Entlohnung von Männern und Frauen.

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen hat in den vergangenen Jahrzehnten stark zugenommen. Sie ist mit 69,5% (2011) jedoch geringer als jene der Männer. Der Anteil der vollzeiterwerbstätigen Arbeitnehmerinnen betrug 2011 55%, die Teilzeitquote 45%. Zwar sind Frauen nach wie vor auf wenige tendenziell geringer bezahlte Berufsbereiche konzentriert, doch steigt der Anteil der Frauen in den obersten

Führungs- und Entscheidungsebenen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

Der Frauenbericht 2010 (<http://www.bka.gv.at/site/7207/default.aspx>), der einen Überblick über die Entwicklung der Situation von Frauen und Männern in Österreich in den letzten zehn Jahren in wesentlichen Bereichen wie Bildung, Einkommen und Erwerbstätigkeit gibt, zeigt dass Frauen heute viel besser ausgebildet sind als früher und die Männer im Bildungsniveau (insbesondere auf Hochschulebene; rund 55%) überholt haben. In den letzten Jahren erwarben auch deutlich mehr Frauen als Männer eine Matura; zuletzt betrug der Frauenanteil 58%. (In den 1960er-Jahren lag der Frauenanteil unter einem Drittel.) In Österreich ist der Anteil der frühzeitigen Schul- und AusbildungsabgängerInnen bei der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen seit Mitte der 1990er Jahre gesunken (bei den Frauen etwas deutlicher) und bewegt sich 2011 mit insgesamt 8,3% unter dem EU-Durchschnitt (EU-15: 15,4%; EU-27: 14,1%). (Statistiken: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool> und http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/fruehe_schulabgaenger/index.html).

Nach wie vor wählen sehr wenige Mädchen technische und naturwissenschaftliche Ausbildungswege (rund 20%) und erhalten Frauen für die gleiche Arbeit um bis zu 18% weniger Lohn. In Österreich ist das Verarmungsrisiko bei Frauen deshalb um ein Viertel höher als bei Männern (Gefährdungsquote der Frauen: 13%; die der Männer: 11%). Besonders betroffen sind Alleinerzieherinnen – von ihnen ist rund ein Viertel armutsgefährdet (EU: 17% der Frauen, 16% der Männer). Frauen erledigen zwei Drittel der Kinderbetreuung und der Hausarbeit.

Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen

(9) Im Juni 2010 wurde der [Nationale Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt](#) veröffentlicht. Er beinhaltet ein Paket von 55 Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Position der Frauen am Arbeitsmarkt. Ein wichtiges strategisches Ziel dieses Nationalen Aktionsplans ist die Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern. Durch zunehmende Diversifizierung von Ausbildungswegen und Berufswahl, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und der Vollzeitbeschäftigung von Frauen sowie die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen soll dazu beigetragen werden, die geschlechtsspezifische Lohnschere zu schließen.

Auf folgende Maßnahmen soll besonders hingewiesen werden:

- Im November 2010 wurde eine Informationsoffensive über die Väterkarenz in der Wirtschaft und zur Ermutigung von Vätern, in Karenz zu gehen, gestartet.
- Im öffentlichen Dienst können Väter seit dem 1. Jänner 2011 innerhalb der ersten zwei Monate nach der Geburt des Kindes den „Papamonat“ in Anspruch nehmen. Das heißt, dass Väter Rechtsanspruch auf mindestens eine Woche und maximal einen Monat freie Zeit für ihren Nachwuchs unmittelbar nach der Geburt haben. Während des „Papamonats“ erfolgt zwar keine Gehaltszahlung, Ansprüche wie Krankenversicherung oder Pension bleiben aber gewahrt.
- Zur Erhöhung der Einkommenstransparenz wurde mit 1. März 2011 mittels Stufenplan die Pflicht für Unternehmen eingeführt, Einkommensberichte zu erstellen. In einem ersten Schritt müssen seit 2011 Unternehmen mit mehr als 1.000 MitarbeiterInnen einen Einkommensbericht erstellen. Seit 2012 solche mit mehr als 500 MitarbeiterInnen.

- In Stelleninseraten und -ausschreibungen müssen der kollektivvertragliche Mindestlohn und gegebenenfalls die Möglichkeit der Überzahlung angegeben werden. Beim ersten Verstoß verwarnt die Bezirksverwaltungsbehörde, bei weiteren Verstößen sind Geldstrafen bis zu 360,-- € vorgesehen.
- Seit Oktober 2011 wird ein Online-Gehaltsrechner zur Verfügung gestellt (www.gehaltsrechner.gv.at), um den durchschnittlichen Verdienst an vergleichbaren Arbeitsplätzen zu ermitteln.
- Im April 2011 beschloss die Bundesregierung die Einführung einer Frauenquote für die Aufsichtsräte staatsnaher Unternehmen (mind. 50% Staatsbeteiligung). Bis 2013 sollen 25% und bis 2018 35% der Aufsichtsratsmitglieder, die der Bund entsendet, Frauen sein. Im April 2012 wurde der erste Fortschrittsbericht zur Überprüfung dieser Selbstverpflichtung präsentiert. Daraus ergibt sich, dass unter den vom Bund entsandten Mitgliedern in den 55 Unternehmen mit mehr als 50% Bundesbeteiligung 73 Frauen Aufsichtsratsmitglieder waren und daher mit 26% die erste Etappe der Quote bereits erreicht wurde. Ähnliche Regelungen bestehen auch in sechs von neun Bundesländern für Unternehmen mit Landesbeteiligungen.
- Für Geburten ab dem 1. Oktober 2009 wurde das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eingeführt. Zugleich wurde das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen ausgebaut, für die der Bund bis 2014 insgesamt 100 Millionen € zur Verfügung stellt.

(10) In Österreich sind seit 2009 Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben (sogenanntes Gender Budgeting). Dieses wird ab 2013 im Bundeshaushalt im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung verstärkt verfolgt. Gender Budgeting macht die geschlechterspezifischen Auswirkungen von Budgetentscheidungen, sowohl einnahmenseitig (Steuern, Abgaben etc.) als auch ausgabenseitig (Förderungen, Zuteilung von Mitteln etc.) sichtbar. Mit anderen Worten, es werden die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern berücksichtigt und die Geschlechterverhältnisse systematisch in die Budgetgebarung einbezogen. Die finanziellen Mittel sollen dadurch zwischen den Geschlechtern gerecht verteilt werden. Das Haushaltsrecht des Bundes verpflichtet seit 1. Jänner 2013 außerdem jedes Bundesministerium und die Obersten Organe, Gleichstellungsziele in allen gesellschaftlichen Handlungs- und Wirkungsfeldern zu erarbeiten. Weiters sind Gleichstellungsmaßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels und geeignete Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. Damit werden Gleichstellungsaspekte in allen Phasen des Verwaltungshandelns von der Zielformulierung über die Umsetzung der Ziele bis hin zur Evaluierung der Zielerreichung explizit berücksichtigt. Die Gleichstellungsziele und –maßnahmen dienen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierung, welche Schwerpunkte das jeweilige Bundesministerium im nächsten Finanzjahr verfolgen wird.

Maßnahmen zur Förderung der Einkommensgleichheit:

(11) Die Bundesregierung hat sich im aktuellen Regierungsprogramm (2008-2013, <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>) die Förderung und Chancengleichheit von Frauen in der Arbeitswelt zum Ziel gesetzt. Die gesetzlich verpflichtende Erstellung von Einkommensberichten wurde sowohl im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 120/2012, als auch im Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I

Nr. 7/2011, verankert. Das System der Entlohnung von Bundesbediensteten, also die Anwendung gesetzlich festgelegter Besoldungsschemata, lässt bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes keinen Spielraum für einkommensmäßige Ungleichbehandlungen zwischen Frauen und Männern. Dennoch beträgt im Bundesdienst der um das Beschäftigungsausmaß bereinigte Gender Pay Gap 15%, der auf den Umfang an geleisteten Überstunden, die Qualifikation, das Alter und das Innehaben einer Leitungsfunktion zurückzuführen ist. Im Vergleich dazu beträgt der Einkommensunterschied zwischen ganzjährig vollbeschäftigten Frauen und Männern in Österreich 21%.

(12) Als Beispiel für die Bundesländer ist Wien anzuführen, das mit gezielten Maßnahmen kontinuierlich versucht, die Einkommensschere zu schließen. Die Gehaltsverhandlungstipps für Frauen, das Handbuch zur betrieblichen Frauenförderung, Informationen über Einstiegsgehälter in frauen- bzw. männerdominierten Berufen im „Rollen-Bilder-Buch“, der Situationsbericht zum Thema Einkommensunterschiede 2008, sowie die jährliche Veranstaltung des „Töchtertages“ zum Abbau geschlechtsspezifischer Stereotypen in der Berufswahl sind exemplarische Beispiele für solche Maßnahmen.

Bekämpfung von Stereotypen:

(13) Zur Bekämpfung von Stereotypen wurden/werden folgende Informationsmaßnahmen durchgeführt:

Österreichweit wird die Kampagne „Finde deinen eigenen Weg“ durchgeführt, deren Ziel es ist, Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 19 Jahren über die vielfältigen Ausbildungswege und Verdienstmöglichkeiten zu informieren und zu einer atypischen Berufswahl zu motivieren (nähere Informationen: <http://www.findedeinenweg.at>).

Jährlich findet der Girls‘ Day im Bundesdienst statt. Er soll bei den Mädchen Interesse für technische und zukunftsorientierte Berufe wecken, Unternehmen auf das Potential der Mädchen aufmerksam machen und Eltern bzw. die Öffentlichkeit dafür sensibilisieren (vgl. <http://www.girlsday-austria.at>).

Im Bereich der Medien wurde im Jahr 2012 erstmals der Preis »Gender Award Werbung« vergeben, der das Ziel verfolgt, geschlechtersensible Werbeproduktionen aus Österreich auszuzeichnen und damit das gesellschaftliche Bewusstsein für gleichstellungsorientierte und diskriminierungsfreie Werbung zu erhöhen und so Rollenstereotypen abzubauen (vgl. <http://www.frauen.bka.gv.at/site/7723/default.aspx>).

Seit 2008 wird österreichweit der Boys‘ Day organisiert, der Rollenklischees und traditionellen Berufsbildern entgegenwirken und zur Sensibilisierung von Jugendlichen, Eltern, AusbilderInnen und der Öffentlichkeit beitragen soll. Er trägt etwa dazu bei, das Berufsspektrum für männliche Jugendliche in Richtung Erziehungs- und Pflegeberufe zu erweitern. .

Als Beispiel für die Bundesländer kann berichtet werden, dass in Wien seit Februar 2012 ein ExpertInnen-gremium, die „Werbewatchgroup Wien“, Beschwerden von BürgerInnen beurteilt, die zu sexistischer Werbung im Raum Wien eingebracht werden. Die Entscheidungen werden auf der Website www.werbewatchgroupwien.at veröffentlicht.

(14) Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestimmt § 13 Abs. 3 Z 2 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I

Nr. 15/2012, in Folge: ORF-G), dass Werbung keine Diskriminierungen nach Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Glauben oder Staatsangehörigkeit oder sexueller Ausrichtung enthalten darf. Überdies umfasst der Kernauftrag des Österreichischen Rundfunks gemäß § 4 Z 11 ORF-G auch die angemessene Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(15) Im Jahr 2010 wurde der „Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ (<http://www.presserat.at>) neu bzw. wieder gegründet. Der Presserat hat einen Ehrenkodex für die journalistische Arbeit erstellt, der am Mediengesetz anknüpft und als ethische Richtschnur für Medienschaffende anzusehen ist. Er beinhaltet Regeln für die Arbeit der JournalistInnen, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen sollen. So ist beispielsweise jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen unzulässig. Darüber hinaus besteht eine Selbstregulierungseinrichtung der Werbewirtschaft in Form des Österreichischen Werberates (Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“; <http://www.werberat.or.at>). Dessen Ziel ist es, Fehlentwicklungen bzw. Missbräuche in der Werbung zu korrigieren. Für den Zuständigkeitsbereich des Werberates besteht ein Selbstbeschränkungskodex (http://www.werberat.at/layout/neuer%20Kodex_7_12_09.pdf), der verhindern soll, dass diskriminierende, die Würde des Menschen verletzende oder irreführende Werbemaßnahmen gesetzt werden. Der Kodex enthält einen eigenen Abschnitt betreffend geschlechterdiskriminierende (sexistische) Werbung (2.1.). Jeder, der sich durch eine Werbemaßnahme belästigt, verletzt oder irregeführt fühlt, kann sich mittels Beschwerde an den Werberat wenden.

Repräsentation von Frauen

Politische Gremien:

(16) In der Bundesregierung beträgt der Frauenanteil 33%, im Nationalrat 28% (siehe Tabelle im Anhang). Im Oktober 2009 hat zur Erhöhung des Frauenanteils im Nationalrat eine Parlamentarische Enquete zum Thema „Frauen in der Politik – mehr Frauen in die Politik“ stattgefunden. Manche Parteien haben in ihren Statuten Frauenquoten für den Nationalrat festgelegt. Die SPÖ hat sich beispielsweise zu einer Frauenquote von mindestens 40% verpflichtet. Die Grünen haben eine Frauenquote von 50% eingeführt (vgl. Z 10 der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses).

Öffentlicher Dienst:

(17) In den letzten Jahren kann ein kontinuierlicher Anstieg des Frauenanteiles im Bundesdienst beobachtet werden. Im Jahr 2011 lag er bei 40,6%. Ferner arbeiten Frauen heute vermehrt in Berufen, die früher als „Männerberufe“ galten (Exekutivdienst, Militärischer Dienst). Gleichzeitig ist der Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen früher deutlich in der Überzahl waren (z.B. im Krankenpflegedienst), gefallen.

Von 2010 auf 2011 sind die Anteile von im Bundesdienst beschäftigten Frauen in Führungspositionen weiter angestiegen (40,6%). Aufgrund des hohen Frauenanteils in den derzeit „jungen Jahrgängen“ ist zu erwarten, dass der Anteil von Frauen in Führungspositionen weiter ansteigt. Im Juni 2012 betrug der Frauenanteil bei Spitzenfunktionen der Bundesverwaltung 23,2%. 16 von insgesamt 69 Sektionen werden derzeit von Frauen geleitet.

(18) Im Justizressort hat sich der Frauenanteil beispielsweise von 1995 bis 2012 von 45,45% auf 53,23% erhöht. Im Bereich der RichterInnen und StaatsanwältInnen

hat sich der Frauenanteil von 25,32% auf 52,06% erhöht. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von Frauen in höheren Positionen von ca. 9,5% auf rund 35%.

(19) Auch für Wien (als ein Beispiel für die öffentlich Bediensteten eines Bundeslandes) stellt die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und in diesem Zusammenhang die Frauenförderungen ein sehr wichtiges Anliegen dar. So beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Quote für den Frauenanteil sowohl an der Gesamtzahl der Beschäftigten als auch an den Führungskräften bereits seit den 1990er-Jahren 50%. Im Rahmen des im Jahr 2011 eingeführten Gleichstellungsprogramms (früher: Frauenförderungspläne) werden im Drei-Jahres-Rhythmus strategische Ziele vorgegeben und Maßnahmen vorgeschrieben, die die Erreichung der Quote sowie weiterführende Frauenförderung gewährleisten sollen.

(20) Mit 1. Juli 2011 wurde aufgrund einer Novelle des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes die Einrichtung der Gleichbehandlungsbeauftragten neu organisiert. Die Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde organisatorisch aufgewertet, indem diese nun als eigenständige Dienststelle mit den erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen eingerichtet ist. Zugleich wurde sie mit zusätzlichen, weitreichenden Rechten (umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte, das Anzeigerecht betreffend Diskriminierungen, etc.) ausgestattet.

Privatwirtschaft:

(21) Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (in Folge: BMWFJ) hat gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich und der Industriellenvereinigung das Führungskräfteprogramm für Frauen in Österreich "Zukunft.Frauen" entwickelt. Zielgruppe des Programms sind qualifizierte Frauen, die in ihrem Unternehmen als potentielle Kandidatinnen für die Übernahme von Führungspositionen gelten und für Management- und Aufsichtsratspositionen vorbereitet werden. Das Programm ist eine Verbindung aus Workshops, Netzwerkaufbau und Mentoring mit hochkarätigen Vortragenden. Vermittelt werden spezifisches Fachwissen und die erforderlichen sozialen Kompetenzen für Positionen mit hoher Verantwortung.

Der erste Durchgang von "Zukunft.Frauen" begann am 9. September 2010 mit 21 hochqualifizierten Teilnehmerinnen aus namhaften Unternehmen. Mittlerweile wurden drei Lehrgänge mit insgesamt 87 Absolventinnen abgeschlossen. Der fünfte Durchgang startete im Herbst 2012 mit 21 Teilnehmerinnen, für das Frühjahr 2013 ist ein sechster Durchgang geplant.

Wichtiger Bestandteil bei der Unterstützung von Frauen auf ihrem Weg an die Spitze ist eine öffentlich zugängliche Datenbank für Aufsichtsrätinnen, in der neben Absolventinnen von „Zukunft.Frauen“ Frauen registriert werden, die bereits Aufsichtsratsmandate innehaben. Derzeit sind über 284 Frauen in der Datenbank registriert. Die Suche nach Kandidatinnen für Aufsichtsratsfunktionen wird somit vereinfacht (vgl. <http://www.zukunft-frauen.at> oder www.aufsichtsratin.at).

(22) Der Frauenanteil im Bereich der forschungs- und technologieintensiven Unternehmensgründungen ist wesentlich niedriger als bei den Unternehmensgründungen generell. Das Programm w-FORTE (<http://www.w-fforte.at/>) versucht dem entgegenzuwirken, indem Spitzenforscherinnen, Managerinnen und Unternehmerinnen von forschungs- und technologieintensiven Unternehmen, Erfinderinnen sowie Wiedereinsteigerinnen bei der Karriereplanung sowie der Umsetzung einer erfolgreichen Berufslaufbahn unterstützt werden.

(23) Eine Maßnahme zur Erleichterung der Berufstätigkeit von Frauen nach Geburt eines Kindes ist die Einführung von zwei Kurzvarianten beim Kinderbetreuungsgeld (Pauschalvariante 12+2 und einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld) im Jahr 2010. Seither ist der Anteil der Väter, die sich an der Kinderbetreuung beteiligen, deutlich gestiegen. 2012 wurde außerdem die Charta "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" als öffentliches Bekenntnis zur Vereinbarkeit vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, den Präsidenten der Wirtschaftskammer, des Gewerkschaftsbundes und der Bundesarbeitskammer sowie dem Generalsekretär der Industriellenvereinigung unterzeichnet.

Häusliche Gewalt

(24) Das "Gewaltschutzgesetz" (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996) ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden rechtliche Voraussetzungen für einen raschen und effizienten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt geschaffen. Es folgten Verbesserungen durch BGBl. I Nr. 146/1999, und BGBl. I Nr. 31/2003 und vor allem durch das Zweite Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, welches am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist.

Das Gewaltschutzgesetz ermächtigt die Polizei, eine/n GefährderIn aus der Wohnung, in der die gefährdete Person lebt, wegzuweisen und mit einem Betretungsverbot zu belegen, wenn anzunehmen ist, dass von ihm/ihr ein gefährlicher Angriff auf Leben oder Gesundheit einer Person droht, die in dieser Wohnung lebt (§ 38 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. 566/1991, idF BGBl. I Nr. 50/2012; in Folge: SPG). In jedem Bundesland wurde ein sogenanntes Gewaltschutzzentrum bzw. eine Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zur umfassenden Unterstützung gefährdeter Personen eingerichtet. Ist längerer Schutz vor dem/der GefährderIn notwendig, hat die gefährdete Person die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen. Dieser Antrag kann – abhängig von der Gewalt- bzw. Gefährdungssituation – darauf gerichtet sein, dass der/die GefährderIn:

- die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung für einen festgesetzten Zeitraum nicht betreten darf ("Schutz vor Gewalt in Wohnungen", § 382b Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 50/2012 [in Folge: EO]) und/oder
- sich für einen festgesetzten Zeitraum an bestimmten Orten nicht aufhalten und auch keinen Kontakt zur gefährdeten Person aufnehmen darf (§ 382e EO) und/oder
- Eingriffe in die Privatsphäre der gefährdeten Person zu unterlassen hat (§ 382g EO).

Geschützt sind alle Personen, die in der Wohnung (oder dem Haus) wohnen, unabhängig von Verwandtschafts- und Besitzverhältnissen (Ehefrau, Lebensgefährtin, Kinder, Verwandte, aber auch UntermieterIn, MitbewohnerIn, etc.).

Weggewiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden kann jede Person von der Gefahr ausgeht, also der/die BesitzerIn der Wohnung ebenso wie ein/e Ex-FreundIn, der/die in der Wohnung "auftaucht". Die Polizei nimmt in solchen Fällen dem/der GefährderIn gegebenenfalls sofort die Wohnungsschlüssel ab. Das Betretungsverbot wird für zwei Wochen ausgesprochen und dessen Einhaltung innerhalb der ersten drei Tage von der Polizei häufig überprüft. Wenn innerhalb dieser zwei Wochen bei Gericht eine Einstweilige Verfügung nach § 382b EO beantragt wird, verlängert sich das polizeiliche Betretungsverbot auf vier Wochen.

Während des Betretungsverbotes darf der/die GefährderIn die Wohnung (oder das Haus) und den festgelegten Schutzbereich nicht betreten, auch nicht mit Zustimmung der gefährdeten Person. Versucht der/die GefährderIn dies dennoch, begeht er/sie eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360,-- € zu bestrafen. Bedroht oder verletzt er/sie die gefährdete Person, so ist dies strafrechtlich zu verfolgen. Eine Statistik der Wegweisungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz findet sich im Anhang.

Durch das sogenannte zweite Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, welches am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, wurde der Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum wie auch die Möglichkeiten der präventiven Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum ausgeweitet. Durch die Schaffung des Straftatbestands der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) wurde ausdrücklich auf die Typologie von längeren Gewaltbeziehungen eingegangen, sodass in Beziehungen nicht nur der jeweilige Gewaltakt als Einzelstraftat sondern eben die Gewaltbeziehung nunmehr unter Strafe gestellt ist.

(25) Eine Statistik mit aktuellen Fallzahlen betreffend die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie (siehe Anhang) zeigt die steigende Inanspruchnahme der Opferschutzeinrichtungen. Das Budget der Interventionsstellen wurde laufend erhöht.

	Betreute Personen	Veränderung zum Vorjahr in %	Budget in €	Veränderung zum Vorjahr in %
2008	14.059		5,630.740,--	
2009	14.622	+ 4	6,179.740,--	+ 9,75
2010	14.983	+ 2,47	6,384.000,--	+ 3,31
2011	15.533	+ 3,67	6,384.000,--	----
2012	noch nicht verfügbar		6,607.440,--	+ 3,5

(26) Die Frauenabteilung der Stadt Wien bietet mit dem „24-Stunden Frauennotruf“ rund um die Uhr Krisenintervention, Beratung, Begleitung und Unterstützung für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren betreffend sexualisierte, physische und psychische Gewalt an. Im Jahr 2011 verzeichnete der 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien 7.633 telefonische und 776 persönliche Beratungsgespräche. Zudem wurden 173 Beratungsanfragen per E-Mail an die Beraterinnen des Frauennotrufes gestellt. 31 Mal wurde im Frauennotruf-Forum zum Thema Gewalt gepostet, daraus ergaben sich 16 Beratungen durch den Frauennotruf. Auch die Jahre davor sowie das Jahr 2012 zeigen eine zahlenmäßig ähnliche Nutzung der Beratungsangebote des Frauennotrufes.

Die Frauenabteilung der Stadt Wien bietet darüber hinaus mit dem „Frauentelefon“ von Montag bis Freitag (werktags) juristische sowie psychosoziale Erstberatung für Frauen zum Thema „Familienrecht“. Die Schwerpunkte der Beratung sind rechtliche Fragen betreffend Ehe, Lebensgemeinschaft, Scheidung, Trennung, Obsorge und Unterhalt; Die Beratung kann telefonisch, persönlich und per E-Mail stattfinden, ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

(27) Überdies stellt die Frauenabteilung mittels Förderung des Vereins Wiener Frauenhäuser die kontinuierliche Finanzierung von vier Frauenhäusern (mit insgesamt etwa 175 Plätzen) sowie von 54 Übergangswohnungen und einer Beratungsstelle sicher. Ziel dieser Förderung ist es, Frauen und Kindern in Wien, die von Gewalt betroffen sind, Hilfe, Beratung, Schutz und Unterkunft anzubieten. Zudem wurden im Jahr 2011 acht weitere Vereine gefördert, die beraten und teilweise auch Präventionsarbeit zum Thema Gewalt (inklusive sexualisierte Gewalt) gegen Frauen und Kinder leisten. Im Jahr 2009 und 2010 wurde auch eine Sensibilisierungskampagne gegen Gewalt durchgeführt, um das Thema "Gewalt gegen Frauen" der Öffentlichkeit noch stärker ins Bewusstsein zu bringen und Beratungsstellen zu bewerben. Im Jahr 2011 veranstaltete die Frauenabteilung gemeinsam mit dem Verein Wiener Frauenhäuser eine zweitägige Konferenz zum Thema sexualisierte Gewalt an Frauen.

(28) Mit der ersten umfassenden österreichischen "[Gewaltprävalenz-Studie 2011](#)" wurde die bisher bestehende Forschungs- und Datenlücke zum tatsächlichen Gewaltvorkommen in der Bevölkerung geschlossen. Als Novum in der europäischen Gewaltforschung kann hierbei einerseits die Befragung von Frauen und Männern zu denselben Themen sowie andererseits die Unterteilung der erhobenen Übergriffserfahrungen (psychische, körperliche und sexuelle Gewalt) in drei zeitliche Segmente angesehen werden: der Lebensabschnitt zwischen dem 16. und dem 60. Lebensjahr, innerhalb der letzten drei Jahre und körperliche und sexuelle Gewalterfahrungen heutiger Erwachsener in ihrer Kindheit. Zentrales Ziel der Studie war es, ein möglichst umfassendes Bild der Gewalterlebnisse von Frauen und Männern zu erhalten.

Traditionsbedingte Gewalt an Frauen

(29) Im Rahmen der Gender-Tage im Jahr 2008 wurden mit einer Ausstellung und Workshops unter dem Titel „Tatmotiv Ehre“ SchülerInnen über traditionsbedingte Gewalt an Frauen informiert. Es wurde auch eine Studie zu diesem Thema auf der Frauenwebsite veröffentlicht (vgl. <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5479/default.aspx>). Ebenso stehen rechtliche Informationen sowie eine Auflistung von Beratungs- und Zufluchtsstellen in Österreich für (potentielle) Opfer von traditionsbedingter Gewalt auf der Website zur Verfügung.

Unter der Leitung der Nationalratspräsidentin wurde der „Nationale Aktionsplan zur Vorbeugung und Eliminierung von FGM in Österreich“ von der afrikanischen Frauenorganisation koordiniert. Dieser wurde am 25. Oktober 2008 im Parlament präsentiert. (vgl. http://www.african-women.org/documents/FGM_NAP_DE.pdf).

Die Wiener Frauenberatungsstelle Orient Express bietet kostenlose und anonyme Beratung und Betreuung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund. Im Auftrag der Frauenministerin wurden Mädchen mit Migrationshintergrund insbesondere zu den Themenbereichen Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und Generationenkonflikte geschult (2010 bis 2012). Ein zweites an den die Frauenberatungsstelle in Auftrag gegebenes Projekt war Personen gewidmet, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit den o.a. Problemfeldern in Kontakt kommen, wie z.B. LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von Jugendeinrichtungen und FamilienrichterInnen. In jeweils zweitägigen Seminaren wurden Hintergrundinformationen zur traditionsbedingten Gewalt zur Verfügung gestellt, sowie Präventions- und Krisenarbeit anhand von Fallbeispielen erläutert.

Zum Gedenktag gegen weibliche Genitalverstümmelung hat die Frauenministerin im Februar 2010 gemeinsam mit der Wiener Frauengesundheitsbeauftragten und einer

Kinderärztin zu "Null Toleranz gegen Genitalverstümmelung" aufgerufen. In dieser Pressekonferenz wurde auch ein neuer Informationsfolder der Plattform stopFGM vorgestellt, der sich (in fünf Sprachen) direkt an Eltern richtet, die eventuell überlegen, ihre Tochter verstümmeln zu lassen.

Die im Regierungsprogramm vorgesehene Errichtung einer Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und junge Frauen soll im Frühjahr 2013 umgesetzt werden. Die Kosten werden vom Bund getragen. Ziel ist die spezifische Beratung und Betreuung, sowie Schutz und Sicherheit der Betroffenen durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen.

Gleichstellung im Rahmen der Scheidung

(30) Durch eine Änderung des Kindschaftsrechts, die am 1. Februar 2013 in Kraft getreten ist, besteht nun die Möglichkeit, nach der Scheidung beide Elternteile mit der Obsorge zu betrauen. Damit wird, unter besonderer Wahrung der Interessen minderjähriger Kinder, der gesellschaftlichen Entwicklung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Sporer gegen Österreich, BeschwNr. 35637/03) sowie des Verfassungsgerichtshofs (G 114/11) Rechnung getragen. Siehe dazu auch unter Art. 23.

(31) Im Rahmen einer auf der Auswertung von 7.062 Gerichtsakten basierenden empirischen Studie wurden die Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Kinder, Frauen und Männer unter Berücksichtigung der Rollen in der Familie (Mutter-Vater-Kind) erfasst und dargestellt (<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Auswirkungen%20von%20Scheidung%20auf%20Kinder,%20Frauen%20und%20M%C3%A4nner.pdf>).

Vergewaltigung in der Ehe

(32) Aktuell bestehen Reformpläne, die Strafrahmen bei Sexualdelikten anzupassen (der Gesetzesentwurf befindet sich zur Zeit in Begutachtung). So soll künftig bei Vergewaltigung (§ 201 Strafgesetzbuch, BGBl. I Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 61/2012, in Folge: StGB) ein Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren (bisher: sechs Monate bis zehn Jahren) Freiheitsstrafe zur Anwendung kommen. Da – wie bereits im Vorbericht ausgeführt – mit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2004, BGBl. I Nr. 2004/15, die Privilegierung der Vergewaltigung des Ehegatten gemäß § 203 StGB aufgehoben wurde, kann (statistisch) nicht mehr zwischen Vergewaltigung und Vergewaltigung in der Ehe unterschieden werden. Die Verurteilungszahlen wegen Vergewaltigung können dem Anhang entnommen werden.

(33) Zudem ist im Bereich des Strafregistergesetzes (BGBl. I Nr. 277/1968 idF BGBl. I Nr. 50/2012, in Folge: StRegG) eine gesonderte Kennzeichnung aller verurteilten und untergebrachten Sexualstraftäter vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch die Anordnung einer gerichtlichen Aufsicht oder Weisungen, die einem wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Verurteilten erteilt werden, sowie rechtskräftige Tätigkeitsverbote in das Strafregister aufgenommen.

Durch eine Ergänzung des § 70 Abs. 1 StPO durch BGBl. I Nr. 142/2009, ist es dem Opfer eines Gewalt- und Sexualdeliktes nunmehr möglich, einen Antrag auf Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen und der Entlassung des Straf-

gefangenen aus der Justizanstalt zu stellen. Eine entsprechende Belehrung ist im Zuge der Vernehmung des Opfers durchzuführen.

(34) Zu Z 18 der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses (Befragung von Asylwerberinnen durch Beamtinnen) darf mitgeteilt werden, dass auf geschlechtsspezifische Aspekte im Asylverfahren grundsätzlich Rücksicht genommen wird. Insbesondere sieht § 20 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012 (in Folge: AsylG 2005) Sonderbestimmungen für die Einvernahme von Opfern bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung vor, welche sowohl für weibliche als auch männliche AsylwerberInnen gelten. Demnach ist ein/e AsylwerberIn von einer Person desselben Geschlechts einzuvernehmen soweit er/sie seine Furcht vor Verfolgung auf Eingriffe in seine/ihre sexuelle Selbstbestimmung gründet. Von dem Bestehen dieser Möglichkeit sowie vom Recht der Zuziehung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin ist der/die AsylwerberIn nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Übertragung der Staatsbürgerschaft auf Kinder

(35) Die österreichische Rechtsordnung folgt dem Abstammungsprinzip. Dementsprechend erwerben eheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder ein vorher verstorbener Elternteil am Tag des Ablebens Staatsbürger war. Uneheliche Kinder erwerben mit Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt Staatsbürgerin ist bzw. war. Ein unehelich geborener, minderjähriger, lediger Fremder erwirbt mit Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn der Vater zu diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist. Als Staatsbürger kraft Abstammung gilt grundsätzlich auch eine Person, die im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird. Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (G 66/12, G 67/12) wird derzeit eine Neuregelung dieses Bereiches erörtert.

Art. 4:

Umsetzung von UN Sanktionen

(36) Österreich nimmt bei der Erfüllung seiner vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auferlegten Sanktionsverpflichtungen stets auf alle menschenrechtlichen Verpflichtungen, u.a. auch auf den ICCPR, Bedacht. Österreich setzt sich seit vielen Jahren für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den Werten des ICCPR (u.a. rechtliches Gehör, Fairness der Verfahren, effektives Rechtsmittel) bei den Verfahren für *Listing* und *Delisting* ein (u.a. während seiner Mitgliedschaft im Sicherheitsrat 2009/10 als Vorsitz des 1267-Komitees durch Einrichtung einer Ombudsperson und als Mitglied der Gruppe gleichgesinnter Staaten in New York). Die Sanktionsbeschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (z.B. 1267/1989-Regime betr. Al-Kaida) werden von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam durch EU-Ratsbeschlüsse (z.B. Reiseverbot und Waffenembargos) sowie unmittelbar geltende EU-Ratsverordnungen (z.B. Finanz- und Wirtschaftssanktionen) umgesetzt. Österreich nimmt bei der Mitwirkung an den relevanten EU-Rechtsakten für Sanktionen und Vorschlägen für neue Listungen ebenfalls auf seine Verpflichtungen aus dem ICCPR Bedacht, um u.a. sicherzustellen, dass die verfahrensrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden (u.a. ausreichende Begründung; Mitteilung an die Betroffenen; Möglichkeit eines Rechtsmittels an die europäischen Gerichte).

(37) Die Verpflichtung aus Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Terrorismusfinanzierung zu kriminalisieren, wird durch die Strafbestimmungen der Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB und § 11 Sanktionengesetz 2010 (BGBl. I Nr. 36/2010 idF BGBl. I Nr. 50/2012, in Folge: SanktG 2010) umgesetzt. Bis jetzt Verurteilungen zu diesen beiden Delikten sind nicht bekannt.

Definition Terrorismus

(38) In Österreich besteht kein eigenes Anti-Terror-Gesetz. Es existieren jedoch eine Reihe von Strafbestimmungen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen, wie etwa die §§ 275 des Strafgesetzbuches („Landzwang“), 278c („Terroristische Straftaten“) oder 278d („Terrorismusfinanzierung“).

Art. 6:

Waffengebrauch und Gewalt in der Exekutive

(39) Der Waffengebrauch der österreichischen Bundespolizei (und anderer Wachkörper) ist umfassend im Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 1969/149 idF BGBl. I Nr. 113/2006, geregelt. Er unterliegt, wie die Ausübung von Zwangsbefugnissen ganz allgemein, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ein elementarer Bestandteil sowohl der Aus- als auch der Fortbildung von PolizeibeamtInnen ist. In einem als „Szenarietraining“ bezeichneten Modul werden Strategien von der Gesprächsführung über taktische Handlungsalternativen bis hin zum Rückzug (bis zum Eintreffen von Spezialeinsatzkräften) trainiert.

Beschwerden gegen PolizeibeamtInnen wegen rechtswidriger Gewaltanwendung werden vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verfolgt. Sofern sich im Zuge der Sachverhaltsfeststellung der Verdacht einer Straftat gegen einen Polizeibeamten oder eine Polizeibeamtin richtet, ist ein Ermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu führen, das eine Anklage bei Gericht zur Folge haben kann. Parallel unterliegt der Sachverhalt einer disziplinarrechtlichen Prüfung durch eine unabhängige Kommission. Als Disziplinarstrafe kommen je nach Schwere des Vergehens der Verweis, eine Geldbuße, eine Geldstrafe oder die Entlassung in Frage (§ 92 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 120/2012).

Werden gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Vorwürfe einer Misshandlung, Körperverletzung und dergleichen erhoben, so verpflichtet der Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 2 Abs. 1 StPO) die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Der Verpflichtung zur Objektivität im Sinne von § 3 StPO entspricht es, dass – von unaufschiebbaren Amtshandlungen abgesehen – die Ermittlungen von Organen geführt werden, die nicht als befangen gelten (§ 47 Abs. 1 Z 1 und Z 3 StPO). BeamtInnen, gegen die eine Untersuchung oder Anklage wegen Folter vorliegt, sind seit 1. Jänner 2013 vorläufig vom Dienst zu suspendieren (§ 112 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979; zugleich wurde in das StGB der Foltertatbestand des § 312a eingefügt, der dem CAT entspricht).

(40) Im österreichischen Bundesheer gab es in den letzten Jahren keine Todesfälle durch exzessive Gewaltanwendung.

Art. 7:

Folterverbot- und -Prävention

(41) In Umsetzung des OPCAT wurde die Volksanwaltschaft als zentrale österreichische Anlaufstelle zur Verhütung von Folter und zur Prüfung von Foltervorwürfen durch das OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012 benannt, welches am 1. Juli 2012 in Kraft trat. Durch die Übertragung der Aufgaben eines Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) im Sinne des OPCAT auf die Volksanwaltschaft mit ihren Kommissionen können bestehende Strukturen genutzt werden. Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz wurde klargestellt, dass von der unabhängigen Volksanwaltschaft zu prüfende Missstände auch in der Verletzung von Menschenrechten bestehen können. Damit nimmt die Volksanwaltschaft nunmehr wesentliche Aufgaben eines nationalen Menschenrechtsinstitutes wahr. Als NPM prüft die Volksanwaltschaft, ob in „Orten der Freiheitsentziehung“ die Menschenrechte eingehalten werden, und kontrolliert im Zuge dieser Prüfungen auch die Arbeit der vollziehenden Organe. Zu prüfende Orte sind nicht nur Justizanstalten und Polizeiinspektionen, sondern etwa auch Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen, Kasernen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Krisenzentren sowie Wohngemeinschaften für Jugendliche. Die Volksanwaltschaft kontrolliert auch Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu vermeiden. Insgesamt rechnet man mit rund 4.000 zu überprüfenden – öffentlichen und privaten – Einrichtungen. Die Volksanwaltschaft hat seit 1. Juli 2012 u.a. das Recht, dem Nationalrat und dem Bundesrat gesondert über einzelne Wahrnehmungen zu berichten

Die VolksanwältInnen werden bei ihrer neuen Aufgabe vom Menschenrechtsbeirat sowie von den sechs neu eingerichteten Kommissionen unterstützt.

Die aus ExpertInnen verschiedener Disziplinen zusammengesetzten Kommissionen führen unangemeldete Kontrollen durch und sammeln Informationen und Fakten, die sie, basierend auf den Vorgaben internationaler Abkommen, bewerten. Ihnen ist Einsicht in alle Unterlagen und die ungestörte Kontaktaufnahme mit Einzelpersonen zu ermöglichen. Über ihre Kontrollen berichten die Kommissionen direkt an die Volksanwaltschaft. Die Prüfprotokolle sind Grundlage für die Entscheidungen der Volksanwaltschaft und enthalten auch Anregungen, die zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beitragen sollen.

(42) Außerdem besucht auch das Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates (in Folge: CPT) regelmäßig österreichische Anhalte- und Hafteinrichtungen.

(43) Im Strafvollzug wird schon bei der Haftraumzuweisung darauf geachtet, dass in Mehrpersonenhafträumen Personen angehalten werden, die miteinander verträglich sind. Bei Beschwerden werden Insassen verlegt. Jeder Behauptung von Misshandlung wird sofort nachgegangen. Sollten sich die Behauptungen bekräftigen lassen, wird neben der Anzeige an die Staatsanwaltschaft sofort auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen die Suspendierung verfügt wird. Statistiken zu Verfahren, Anklagen, Verurteilungen zu Folter etc. liegen dem Bundesministerium für Justiz lediglich zu einzelnen Delikten vor. Da das Strafgesetzbuch erst seit 1. Jänner 2013 einen eigenen Foltertatbestand enthält, liegen zu Folter keine Statistiken vor.

Medizinische Versuche

(44) Medizinische Behandlungen von PatientInnen sind ausschließlich mit deren Zustimmung erlaubt. Voraussetzung für eine rechtswirksame Einwilligung eines/r PatientIn in eine konkrete medizinische Maßnahme ist eine Aufklärung durch den Arzt/die Ärztin. Krankenanstalten sind nach § 10 des Kranken- und Kuranstaltengesetzes (BGBl. Nr. 1/1957, idF BGBl. I Nr. 147/2011) zur Führung von Krankengeschichten verpflichtet, in denen erfolgte Aufklärungen dokumentiert werden.

(45) Auch die klinische Prüfung eines Medizinproduktes darf nach § 43 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (BGBl. Nr. 657/1996 idF BGBl. I Nr. 143/2009) nur durchgeführt werden, wenn der/die PrüfungsteilnehmerIn durch einen Arzt/eine Ärztin über Zweck, Bedeutung, Tragweite, Nutzen, Risiken und Belastungen der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist und seine/ihre Einwilligung zur Teilnahme an der klinischen Prüfung erteilt hat. Zum Schutz der Rechte sowie der Sicherheit und des Wohlergehens der TeilnehmerInnen an klinischen Prüfungen sind Ethikkommissionen eingerichtet.

(46) Für Menschen mit Behinderung, die ihre Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht besorgen können, entscheiden an sich Sachwalter. Mit dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 (BGBl. I Nr. 92) wurden mit der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und der Vorsorgevollmacht Alternativen zur Sachwalterschaft, eingeführt. Eine unter Sachwalterschaft befindliche Person entscheidet jedoch über ihre medizinische Behandlung (oder über ihren Wohnort) selbst, sofern sie einsichts- und urteilsfähig ist.

Traditionelle Gewalt an Frauen

(47) Gemäß § 90 Abs. 3 StGB ist es rechtlich nicht möglich, in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, einzuwilligen. Eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien ist deshalb jedenfalls strafbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 3 verwiesen.

Körperstrafen

(48) Vor dem Hintergrund der kürzlich bekannt gewordenen Fälle von Gewalt gegen Kinder in Jugendfürsorgeeinrichtungen hat etwa die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft im März 2010 eine Anlaufstelle eingerichtet, bei der sich ehemalige Heimkinder, die in Heimen der Stadt Wien Opfer von Gewalt wurden, melden können. Zur weiteren Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung sowie des Fürsorgewesens in Wien wurde eine „HistorikerInnenkommission“, zusammengesetzt aus unabhängigen Wissenschaftlerinnen (HistorikerInnen, PsychologInnen, PädagogInnen und JuristInnen) eingesetzt. Diese hat im Juni 2012 einen Bericht präsentiert, in dem sie jene pädagogischen Konzepte und strukturellen Gegebenheiten analysiert, die Misshandlungen in Institutionen ermöglichten. Der Bericht wird nach strafrechtlich relevanten Vergehen durchsucht. Überdies erarbeitet eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe der Abteilung [Jugend und Familie](#) (MA 11) Verbesserungen und Maßnahmen für die heutigen Strukturen und Mechanismen.

(49) Ferner wurde die unabhängige Opferschutzeinrichtung „Weisser Ring“ beauftragt, als Anlaufstelle für die Betroffenen zur Verfügung zu stehen. Auch finanzielle Entschädigungen werden ausbezahlt. Seit März 2012 besteht innerhalb der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine europaweit einzigartige Ombudsstelle, die

für Kinder- und Jugendliche, die in sozialpädagogischen Einrichtungen der Stadt Wien leben, als Anlauf- und Beschwerdestelle zu Verfügung steht. Die eingerichtete Ombudsstelle leitete unter dem Titel „Erste Wiener Heimkommission 1971“ und der späteren Reform „Heim 2000“ eine Strukturänderung weg von Großheimen hin zu kleineren familienähnlichen Strukturen ein.

Unabhängig von diesen Maßnahmen steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Dabei haben Opfer von Straftaten gemäß § 66 der Strafprozessordnung, BGBl. I Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 61/2012, in Folge: StPO, weitgehende Informations- und Parteirechte (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten). Unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO ist Opfern auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann Opfern gemäß § 67 Abs. 7 StPO auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden, soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs. 2 StPO zu gewähren ist.

Art. 8:

Sklavereiverbot

(50) Es bestehen z.B. die gerichtlichen Straftatbestände der Sklaverei (§ 104 StBG; Strafmaß 10 bis 20 Jahre) und des Menschenhandels (§ 104a StGB, Strafmaß bis zu 10 Jahren) sowie die Delikte der Freiheitsentziehung, Entführung, Nötigung und Gründung (bzw. Beteiligung an) einer kriminellen Organisation (§§ 99, 100, 101, 102, 105, 106, 107 und § 278 StGB), um die Sklaverei in all ihren Formen, die Leibeigenschaft sowie die Zwangs- und Pflichtarbeit, hintanzuhalten.

Bekämpfung des Menschenhandels

(51) Österreich beteiligt sich mit dem Österreichischen Institut für Internationale Politik als Trägerorganisation in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) seit 2010 an der Regionalinitiative „Prävention und Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels: Verbesserung der transnationalen Koordination und Zusammenarbeit; Entwicklung und Stärkung von Netzwerken und Partnerschaften mit Drittstaaten“. Im Rahmen dieser Initiative fand im September 2011 und 2012 je ein internationaler *Round Table* zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung statt, bei denen es zu einem intensiven Erfahrungsaustausch der teilnehmenden ExpertInnen aus den verschiedenen Staaten kam. Ziel der Veranstaltungen war insbesondere die Verbesserung der Opferidentifizierung und der Zusammenarbeit von Österreich und seinen Nachbarstaaten.

(52) In den Jahren 2010/2011 wurde Österreich als einer der ersten europäischen Staaten von der ExpertInnen-Gruppe des Europarates (GRETA) evaluiert. Der Österreich-Bericht sowie die Empfehlungen des ExpertInnen-Komitees wurden am 26. September 2011 vom Vertragsparteienkomitee angenommen. Das ExpertInnen-Komitee beurteilte die österreichischen Maßnahmen im Kampf gegen den Menschenhandel positiv. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat Österreich 2011 geprüft („Universal Periodic Review“, UPR) und Empfehlungen zum Thema Menschenhandel/Kinderhandel abgegeben.

(53) Der Nationale Aktionsplan (in Folge: NAP) zur Bekämpfung des Menschenhandels (vgl. <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36423>)

umfasst Maßnahmen der nationalen Koordination, Prävention, des Opferschutzes, der Strafverfolgung und der internationalen Zusammenarbeit. Die im Rahmen der og. internationalen Monitoring-Prozesse an Österreich gerichteten Empfehlungen werden im NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2014 berücksichtigt.

(54) Mit Ministerratsbeschluss vom November 2004 wurde in Österreich die Task Force Menschenhandel (in Folge: TF-MH) eingerichtet. In der TF-MH arbeiten VertreterInnen aller sachlich zuständigen Ministerien, inklusive ausgelagerter Dienststellen, der Bundesländer und Nichtregierungsorganisationen eng zusammen. Eine Hauptaufgabe der TF-MH ist, die österreichischen nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuarbeiten, zu implementieren und deren Umsetzung zu überwachen. Große Bedeutung wird der engen Zusammenarbeit mit den Bundesländern beigemessen. So ist es gelungen, im Jahr 2011 in allen Bundesländern neue Ansprechpersonen für „Menschenhandelsfragen“ zu ernennen.

(55) Für den Bereich Kinderhandel wurde 2007 eine eigene Arbeitsgruppe innerhalb der TF-MH eingerichtet. Die Fortführung dieser Arbeitsgruppe ist im dritten NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2014 vorgesehen. Der von der Arbeitsgruppe Kinderhandel für den Zeitraum 2009-2011 erstellte Bericht wurde am 20. März 2012 von der österreichischen Bundesregierung verabschiedet (vgl. http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/bericht_der_ag_kinderhandel_2009-2011.pdf).

(56) Im Juni 2007 wurde die Arbeitsgruppe „Prostitution“ eingerichtet. Die Fortführung dieser Arbeitsgruppe ist im dritten NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2014 vorgesehen.

(57) Die Sensibilisierung der österreichischen Bevölkerung ist ein wichtiges Ziel im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels. Anlässlich des EU-Tages zur Bekämpfung des Menschenhandels („EU-Anti-Trafficking-Day“) am 18. Oktober organisierte das Bundesministerium für auswärtige und internationale Angelegenheiten (in Folge: BMeiA) in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jeweils eine ganztägige öffentliche Veranstaltung an der Diplomatischen Akademie Wien. Die ExpertInnen der TF-MH erstellten die Wander-Ausstellung „Menschenhandel – Sklaverei des 21. Jahrhunderts“ für österreichische SchülerInnen und Lehrkräfte.

(58) Um Opfer von Menschenhandel besser identifizieren zu können, ist eine entsprechende Ausbildung aller betroffenen Berufsgruppen erforderlich. In den Jahren 2009-2011 fanden daher zahlreiche Schulungen statt. Das BMeiA nahm die Thematik Menschenhandel in die laufende Ausbildung seiner MitarbeiterInnen auf und organisierte Vorträge und Workshops für Konsularbedienstete. Das BMI organisierte Trainings für seine MitarbeiterInnen, inklusive derjenigen der Fremden- und Asylbehörden, sowie für NGOs. Im Jahr 2011 veranstaltete das BMJ das Seminar „Aktiv gegen Menschenhandel“ für RichterInnen und StaatsanwältInnen. In den regelmäßig stattfindenden Jugendamtsleitersitzungen wird die Thematik ebenfalls ausführlich behandelt. Sämtliche Schulungen fanden in enger Zusammenarbeit mit österreichischen NGOs, wie z.B. der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF), dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) und ECPAT (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung) Österreich statt. Opferschutzmaßnahmen wird ein wichtiger Stellenwert eingeräumt. Insbesondere wird versucht, mutmaßliche Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und diese umfassend zu beraten und zu betreuen sowie eine verbesserte soziale Eingliederung zu ermöglichen.

In Österreich ist die von BMI und dem Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst geförderte Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF die wichtigste Betreuungsstelle für Opfer von Frauenhandel. Im Mittelpunkt der Arbeit von LEFÖ-IBF steht die Förderung der psychischen, physischen und sozialen Integrität der betroffenen Frauen und Mädchen. Nach einer Krisenintervention werden psychosoziale Beratung und Betreuung angeboten sowie eine medizinische Versorgung sichergestellt. Bei Verfahren gegen die MenschenhändlerInnen wird den Opfern die gesetzlich vorgesehene psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährleistet, wofür seitens des BMJ eine Förderung gewährt wird. Das Budget der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels LEFÖ-IBF wurde seit 2008 laufend erhöht (zu den Budgetmitteln und Projekte siehe im Anhang).

(59) Die „Drehscheibe Wien“ (Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien) fungiert als „Krisenzentrum“ für unbegleitete minderjährige Fremde, die zum Teil auch Opfer des Kinderhandels (in erster Linie bittende Kinder, minderjährige Prostituierte) sind. In den vergangenen Jahren konnte die „Drehscheibe“ eine erfolgreiche Kooperation mit rumänischen und bulgarischen Behörden aufbauen. Die „Drehscheibe“ organisiert eine Rückführung der Kinder in ihre Heimatländer unter der Voraussetzung, dass die Kinder in den Heimatländern eine umfassende Betreuung erhalten und der Schutz vor den TäterInnen gegeben ist. In den Jahren 2009-2011 wurden in der „Drehscheibe“ 315 minderjährige Fremde betreut, wobei bei 118 Kindern unter 14 Jahren der Verdacht auf Kinderhandel überprüft wurde.

(60) Opfern von Menschenhandel ist in Österreich gemäß § 69a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, zudem eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen, um die Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel zu sichern). Aufgrund der am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Novelle zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 38/2011, kann diese Aufenthaltsberechtigung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ übergeführt werden. Opfer von Menschenhandel können in Österreich Entschädigung für die erlittene Ausbeutung erhalten. Aufgrund der am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl. Nr. 218/1975 wird Opfern, aber auch ZeugInnen des Menschenhandels, ein erleichterter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt gewährt (§ 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz).

(61) Die TF-MH widmete im Berichtszeitraum dem Aspekt der Strafverfolgung verstärkte Aufmerksamkeit. Das BMI konnte in den Jahren 2009-2011 mehrere erfolgreiche Ermittlungen gegen MenschenhändlerInnen durchführen. Seit Oktober 2011 besteht eine eigene Abteilung am Landesgericht Wien mit Sonderzuständigkeit für Menschenhandelsfälle, in der speziell geschulte RichterInnen mit Menschenhandelsfällen tätig sind. Zudem wurden auch Schritte gesetzt, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und NGOs zu fördern. Diese Zusammenarbeit erweist sich vor allem dann als hilfreich, wenn es darum geht, Opfer von Menschenhandel bei ihren Aussagen gegen die TäterInnen zu stärken.

(62) Ein wichtiger Teil der österreichischen Maßnahmen zielt auch darauf ab, eine Verbesserung der Situation in den Herkunftsländern zu erreichen. Die Aktivitäten im Rahmen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit/Austrian Development Agency nehmen darauf entsprechend Bedacht. Das BMeiA unterstützte auch Projekte von internationalen Organisationen welche dem Ziel dienen, die Zusammenarbeit Österreichs mit Herkunftsländern zu intensivieren. Darüber hinaus sind auch andere österreichische Bundesministerien, allen voran das BMI, in

bilaterale und regionale Projekte mit Nachbarstaaten und Herkunftsländern eingebunden. Diese internationale Zusammenarbeit wird durch den Einsatz von VerbindungsbeamtInnen des BMI, die in den meisten Herkunfts- und Transitländern stationiert sind, ergänzt.

(63) Österreich hat im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- und Pflichtarbeit, 1930, BGBl. Nr. 86/1961, und das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, BGBl. Nr. 81/1958, ratifiziert und erstattet zu diesem Thema regelmäßig Berichte an das Internationale Arbeitsamt. Darüber hinaus ist in der TF-MH geplant, eine Arbeitsgruppe zum Thema Arbeitsausbeutung einzurichten, die sich u.a. mit Indikatoren zur Erkennung von Fällen der Arbeitsausbeutung befassen soll.

(64) Die Stadt Wien führte im Jahr 2010 eine Kampagne zur Sensibilisierung und zur Stärkung des Bewusstseins für Zwangsprostitution durch. Die Kampagne informierte insbesondere Männer, die Sexdienstleistungen in Anspruch nehmen, über Zwangsprostitution und über entsprechende Beratungsstellen für von Zwangsprostitution betroffene Frauen. Den Schutz und die Betreuung von minderjährigen Opfern des Kinderhandels soll die von der Wiener Jugendwohlfahrt eingerichtete Spezialeinrichtung „Drehscheibe“ sicherstellen (vgl. bereits unter ((55))).

Training der Exekutive in Bezug auf Menschenhandel

(65) Das Thema Menschenhandel wird im Rahmen der Grundausbildung für österreichische PolizeibeamtInnen im Unterrichtsfach Kriminalistik behandelt. In der weiterführenden Aus- und Fortbildung werden Schulungen angeboten. Zur Bekämpfung des Menschenhandels werden in den Polizeianhaltezentren folgende Maßnahmen ergriffen:

- Laufende Verbesserung der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel (potentielle Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten kommen in den österreichischen Polizeianhaltezentren möglicherweise erstmals in Kontakt mit den Behörden);
- Fachdiskussionen und zielgruppenspezifische sowie ziel- und praxisbezogene Sensibilisierungsveranstaltungen für MitarbeiterInnen in den Polizeianhaltezentren;
- Laufende Evaluierung der Vorgehensweise/Anwendbarkeit betreffend Strafverfolgung für ersteinschreitende ExekutivbeamtInnen.

Zu Z 14 der Empfehlungen (statistische Daten über Menschenhandel und Fortschritt des NAP Menschenhandel):

(66) Die Zahlen der Verurteilungen in den Jahren 2007 bis 2011 zum Straftatbestand Menschenhandel (§ 104a StGB) und grenzüberschreitenden Prostitutionshandel (§ 217 StGB) können dem Anhang entnommen werden.

(67) Österreich unterstützt sämtliche Aktivitäten innerhalb der EU, um bessere Richtlinien und Standards für die Erfassung verlässlicher und vergleichbarer Daten in allen EU-Mitgliedstaaten zum Thema Menschenhandel zu entwickeln. Hinsichtlich der Zahlen für Österreich orientiert sich die österreichische Verwaltung an den von LEFÖ-IBF bzw. der „Drehscheibe“ betreuten Opfern (insgesamt zwischen 300 und 400 im Jahr). Dabei muss aber von einer viel höheren Dunkelziffer ausgegangen werden. Die Verbesserung der Datenlage zu Menschenhandel ist ein Ziel des dritten NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2014.

Art. 9:

Rechtsnormen betr. persönliche Freiheit und Sicherheit

(68) Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl. Nr. 684/1988 idF BGBl. I Nr. 2/2008, in Folge: PersFrG), das die einschlägigen Rechte der EMRK, insbesondere deren Art. 5, und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Art. 6, ergänzt, darf ein Freiheitsentzug generell nur aus den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise erfolgen.

Daten zur Untersuchungshaft

(69) Untersuchungshäftlinge verbrachten im Jahr 2011 im Durchschnitt 78,6 Tage in Untersuchungshaft (vgl. Sicherheitsbericht 2011, 96, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2011/SB_2011_Druckversion.pdf). Das Verhältnis der Zahl der Untersuchungshäftlinge zur Zahl aller Inhaftierten gestaltete sich wie folgt: Im Jahr 2011 befanden sich durchschnittlich 1.743 Personen in Untersuchungshaft, das sind 19,8% von den durchschnittlich insgesamt 8.816 inhaftierten Personen (vgl. Sicherheitsbericht 2011, 93). Zur in Haft verbrachten Zeit speziell von Terrorverdächtigen liegen keine Zahlen vor.

Registerführung

(70) Rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte und bestimmte rechtskräftige Verurteilungen ausländischer Strafgerichte werden in einem zentral geführten Register, dem Strafregister, verzeichnet. Jede Person kann über sich selbst einen Auszug aus diesem Strafregister, die sogenannte Strafregisterbescheinigung, anfordern. Dieses Recht steht auch bestimmten staatlichen Behörden zu. Privatpersonen können fremde Strafregisterbescheinigungen anderer nicht einsehen.

(71) Mit der seit 1. Jänner 2000 bestehenden „Integrierten Vollzugsverwaltung“ steht eine bundesweite Anwendung zur automationsunterstützten Verwaltung relevanter Daten der Insassen von Justizanstalten zur Verfügung. Neben der Insassenevidenz und der Verwaltung des Hafttraumes bietet die Integrierte Vollzugsverwaltung Unterstützung bei sämtlichen Kernfunktionen eines modernen Strafvollzuges wie insbesondere Planung und Verwaltung von Überstellungen, Strafzeit- und Fristenberechnung, Terminverwaltung, Ärzte- und Medikationsmodule, Arbeitsvergütung und Vollzugsplan sowie mittlerweile auch die Integration des elektronisch überwachten Hausarrests. Sie steht als Anwendung bzw. Register den jeweils mit Agenden des Strafvollzuges betrauten JustizmitarbeiterInnen zur Verfügung.

(72) **Begründung eines Freiheitsentzugs/Zugang zu Rechtsanwalt:** Zu Z 15 der Empfehlungen des Ausschusses ist zu bemerken, dass jeder/jede Festgenommene gemäß Art. 4 PersFrG ehestens, womöglich bei der Festnahme, in einer ihm/ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten ist. Er/sie hat das Recht, dass auf sein/ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner/ihrer Wahl ein/e Angehörige/r und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

(73) Im Fall einer durch die Staatsanwaltschaft auf Grundlage einer gerichtlichen Bewilligung angeordneten Festnahme, ist dem/der Beschuldigten sogleich oder innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme die gerichtliche Bewilligung der

Festnahme zuzustellen, im Fall der Festnahme durch die Kriminalpolizei eine schriftliche Begründung über Tatverdacht und Haftgrund. Der/die Beschuldigte ist sogleich oder unmittelbar nach seiner/ihrer Festnahme darüber zu informieren, dass er/sie das Recht hat, einen Angehörigen oder eine sonstige Vertrauensperson und eine/n VerteidigerIn zu verständigen, die Beibehaltung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu beantragen und Beschwerde bzw. Einspruch gegen seine/ihre Festnahme zu erheben bzw. seine oder ihre Freilassung zu beantragen (§ 171 StPO).

Jedem/jeder Beschuldigten, der/die sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann, ist ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin beizugeben (§ 56 StPO).

Für den Fall einer Festnahme bieten die österreichischen Rechtsanwälte seit 2008 eine vom Bundesministerium für Justiz finanzierte kostenfreie [Journaldienstnummer](#) („Hotline“) in jedem Bundesland an, die täglich rund um die Uhr besetzt ist und über die unverzüglich eine/ein zur Verteidigung in Strafsachen berechnigte Rechtsanwältin/berechnigter Rechtsanwalt erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten auch ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlichen Handlungen (etwa einen Antrag auf Beibehaltung eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht). Auf Verlangen des/der Beschuldigten soll die Verteidigerin/der Verteidiger dem/der Beschuldigten ehest möglich, jedoch tunlichst binnen drei Stunden persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls auch für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Information des/der Beschuldigten über den Notdienst erfolgt über ein vom Bundesministerium für Justiz in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestelltes Informationsblatt samt Belehrung, das dem/der Festgenommenen unmittelbar nach der Festnahme durch die Kriminalpolizei auszuhändigen ist. Der erste Anruf ist für den Beschuldigten kostenlos. Belehrung und Reaktion des/der Beschuldigten (Kontaktaufnahme bzw. Verzicht) sind im Haftbericht der Kriminalpolizei zu dokumentieren.

Anhaltung in psychiatrischen Anstalten

(74) Freiheitsbeschränkungen von psychisch Kranken und Personen, die der Pflege und Betreuung bedürfen, regelt das Unterbringungsgesetz (BGBl. Nr. 155/1990 idF BGBl. I Nr. 18/2010, in Folge: UbG). Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nach Art, Umfang und Dauer nur insoweit zulässig, als sie im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des/der Kranken oder das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person sowie zur ärztlichen Behandlung und Betreuung unerlässlich sind und zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen. Eine Person darf nach § 8 Abs. 1 UbG nur gegen oder ohne ihren Willen in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn ein/e im öffentlichen Sanitätsdienst stehende/r Arzt/Ärztin oder ein/e Polizeiarzt/-ärztin sie untersucht und unter Anführung der Gründe bescheinigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sowohl der/die Kranke als auch die zur Vertretung bestellte Person kann verlangen, dass ein Gericht über die Zulässigkeit dieser Beschränkung unverzüglich entscheidet.

(75) Im Jahr 2011 wurden den Bezirksgerichten insgesamt 23.200 Unterbringungen ohne Verlangen (§ 8 UbG) gemeldet. Rund die Hälfte davon wird im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung auf ihre Zulässigkeit überprüft, die Anhörung muss innerhalb von vier Tagen nach der Aufnahme erfolgen. Daraus leitet sich ab, dass etwa die Hälfte der Unterbringungen ohne Verlangen bereits innerhalb dieses Zeitraums aufgehoben wird. Für rund ein Drittel aller ohne Verlangen Untergebracht-

ten endete der Aufenthalt zwischen der Anhörung und der mündlichen Verhandlung und dauerte demnach nicht länger als 18 Tage. Die gerichtliche Kontrolle führt bei 5,5% jener Fälle, bei denen es zu einer Anhörung kommt, bzw. bei 4,6% jener Fälle, bei denen es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, zu einer Aufhebung wegen Unzulässigkeit (vgl. „Analyse Unterbringungsgesetz 2010“ Seite 26 http://www.goeg.at/cxdata/media/download/berichte/analyse_ubg_2010.pdf)

(76) Weitere Regelungen hinsichtlich der Beschränkung der persönlichen Freiheit psychisch Kranker finden sich im Heimaufenthaltsgesetz (BGBl. I Nr. 11/2004, idF BGBl. I Nr. 18/2010, in Folge: HeimAufG). Das Heimaufenthaltsgesetz dient dem Schutz der persönlichen Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen. Diese Personen dürfen einer Freiheitsbeschränkung nach § 4 HeimAufG lediglich dann unterworfen werden, wenn sie psychisch krank oder geistig behindert sind und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden, die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und geeignet sowie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist. Diese Gefahr darf auch nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere schonendere Pflege- oder Betreuungsmaßnahmen, abgewendet werden können. Diese Freiheitsbeschränkung darf nur auf Grund der Anordnung einer dazu gemäß § 5 HeimAufG befugten Person vorgenommen werden. Grund, Art, Beginn und Dauer der Freiheitsbeschränkung sind in dieser Anordnung schriftlich zu dokumentieren. Der örtlich zuständige Verein benennt BewohnerInnenvertreterInnen, die insbesondere dazu berechtigt sind, die Einrichtung unangemeldet zu besuchen, sich von den BewohnerInnen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, mit der anordnungsbefugten Person und Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen, die InteressenvertreterInnen der BewohnerInnen zu befragen und in dem zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den oder die BewohnerIn zu nehmen. Sowohl der/die BewohnerIn als auch seine/ihre VertreterIn ist berechtigt, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsbeschränkung zu stellen. Insofern das Gericht die Freiheitsbeschränkung für zulässig erklärt, hat es hierfür eine bestimmte und sechs Monate nicht übersteigende Frist zu setzen und die näheren Umstände sowie das zulässige Ausmaß der Freiheitsbeschränkung unter möglicher Schonung des/der Betroffenen genau zu bestimmen sowie im gegenteiligen Fall die Freiheitsbeschränkung sofort aufzuheben.

Anhaltung von Asylwerbern

(77) Die gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der persönlichen Freiheit Fremder (Schubhaft) findet sich in § 76 Fremdenpolizeigesetz (BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012, in Folge: FPG). Generell ist Schubhaft sowie die Festnahme nach einem behördlichen Festnahmeauftrag immer *ultima ratio* und nur zur Sicherung der Außerlandesbringung zulässig. Bei der Verhängung von Schubhaft bzw. bei der Festnahme aufgrund eines behördlichen Festnahmeauftrages wird der/die Betroffene unmittelbar über den Grund seiner/ihrer Festnahme informiert. Sollte ärztliche Unterstützung erforderlich sein, wird diese umgehend zur Verfügung gestellt.

(78) Gemäß Art. 4 Abs. 7 PersFrG hat jede/r Festgenommene das Recht, dass auf sein/ihr Verlangen und ohne unnötigen Aufschub ein/e Angehörige/r und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt wird. Diese verfassungsgesetzlich gewähr-

leisteten Rechte werden in § 40 FPG (Information des Betroffenen über Gründe der Haft und Verständigungen der konsularischen Vertretung) sowie in § 40 FPG iVm § 36 Abs. 4 Verwaltungsstrafgesetz (BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2012, in Folge: VStG [Besuch von Rechtsanwälten und konsularischem Vertreter]) und § 47 Sicherheitspolizeigesetz (BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 53/2012 [Information betreffend Festnahme an Rechtsbeistand und Angehörige]) näher geregelt.

(79) Die Schubhaft soll immer so kurz wie möglich sein. Bei Erwachsenen kann sie im Allgemeinen bis zu vier Monate aufrecht gehalten werden. Kann die Außerlandesbringung nicht durchgeführt werden, so kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Dauer der Schubhaft bis zu zehn Monate aufrechterhalten werden. Zu Z 18 der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses kann berichtet werden, dass gegen Personen unter 14 Jahren keine Schubhaft verhängt werden darf. Bei Personen zwischen 14 und 18 Jahren kann die Schubhaft bis zu zwei Monate aufrecht erhalten werden, eine Verlängerung ist, anders als bei Erwachsenen, nicht zulässig (§ 80 FPG).

(80) 2011 wurden in Österreich insgesamt 5.155 Personen in Schubhaft genommen. Schubhäftlinge haben das Recht auf kostenlose Zurverfügungstellung eines Rechtsberaters oder einer Rechtsberaterin (vgl. § 85 FPG). Gegen die In Schubhaftnahme kann jeder/jede Fremde Beschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat (in Folge: UVS) und ab 2014 aufgrund der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Verwaltungsgerichte erster Instanz erheben. Gleichzeitig muss die Behörde, welche die Schubhaft verhängt hat, ihre Verfügung alle vier Wochen von Amtswegen überprüfen.

Art. 10:

Rechtsnormen betr. die Behandlung angehaltener Personen

(81) Das PersFrG bestimmt in seinem Art. 1 Abs. 4, dass angehaltene Personen menschenwürdig und möglichst schonend zu behandeln sind. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz wird in allen Rechtsnormen betreffend die Festnahme bzw. die Anhaltung von Personen verwirklicht.

(82) Die Behandlung von Personen, die nach einer Festnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder auf Grund eines Haftbescheides im Haftraum einer Sicherheitsbehörde angehalten werden, wird durch die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung – AnhO), BGBl. II Nr. 128/1999 idF BGBl. II Nr. 439/2005, näher geregelt. Rechtsgrundlage für die Behandlung der Gefangenen in österreichischen Justizanstalten ist hingegen das Strafvollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 144/1969 idF BGBl. I Nr. 50/2012 (in Folge: StVG), über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen.

Kontrolle von Freiheitsentzug und Beschwerdemöglichkeiten

(83) Die interne Kontrolle der infrastrukturellen und materiellen Bedingungen eines Freiheitsentzugs erfolgt durch die Dienst- und Fachaufsicht. Werden in diesem Rahmen Mängel festgestellt, die sofort behoben werden können, wird die Behebung unverzüglich in Angriff genommen. Bei schwerwiegenden oder Mängeln, deren Behebung länger dauert, wird mit einer Sperre/Teilsperre der betroffenen Hafträume vorgegangen und die Angehaltenen in andere Anstalten überstellt. Erst nach Her-

stellung des ordnungsgemäßen Zustandes werden die betreffenden Hafträume wieder in Betrieb genommen.

(84) Eine externe und unabhängige Kontrolle erfolgt durch die Volksanwaltschaft mit ihren Kommissionen und seitens des Europarates durch den Folterverhütungsausschuss (vgl. die Ausführungen zu Art. 7).

(85) Personen, denen die Freiheit entzogen ist, können derzeit gegen ihre Behandlung Beschwerde bei den unabhängigen Verwaltungssenaten bzw. ab 1. Jänner 2014 bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz einbringen. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, werden durch mehrsprachig aufliegende Informationsblätter auf ihre Rechte und Möglichkeiten, insbesondere im Falle einer Verletzung ihrer Rechte, hingewiesen.

Ausbildung des Wachpersonals

(86) MitarbeiterInnen von Polizeianhaltezentren erhalten eine fachspezifische Ausbildung in den Polizeianhaltezentren, müssen auf der Sicherheitsakademie aber auch Zusatzausbildungen, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, absolvieren. Ebenso sind die Grund- und Menschenrechte fester Bestandteil der Grundausbildung sowie des Fortbildungsprogramms von Bediensteten im Straf- und Maßnahmenvollzug. Siehe auch die Ausführungen zu Art. 2.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

(87) Nach dem Jugendgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 599/1988 idF BGBl. I Nr. 111/2010 (in Folge: JGG), sind Jugendliche Personen, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als junge Erwachsene bzw. Heranwachsende werden Personen zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr bezeichnet.

(88) Gemäß § 36 Abs. 3 JGG sind jugendliche Häftlinge, soweit nicht wegen ihres körperlichen geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen und jedenfalls von solchen Gefangenen zu trennen, von denen ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist. Grundsätzlich werden jugendliche und erwachsene Insassen daher getrennt untergebracht. Nur in speziellen Ausnahmefällen ist die Unterbringung von jugendlichen und erwachsenen Insassen im selben Haftraum möglich. Denkbar wäre dies etwa im Falle einer Selbstmordgefährdung des Jugendlichen oder wenn ein Jugendlicher nur einer sehr selten gesprochenen ausländischen Sprache mächtig ist und nur ein erwachsener Häftling dieselbe Sprache spricht. Auch in solchen Fällen erfolgt die gemeinsame Unterbringung aber nur dann, wenn von den Erwachsenen kein schädlicher Einfluss zu befürchten ist. Wenn möglich sind Jugendliche sogar in einer besonderen Abteilung der Justizanstalt anzuhalten. Stehen genügend Einzelhafträume zur Verfügung, werden jugendliche Häftlinge – deren Zustimmung vorausgesetzt – in Einzelhaft untergebracht. Gemäß § 36 Abs. 3 JGG ist von der Verwahrung in Einzelhaft abzusehen, wenn dadurch ein Nachteil für den Verhafteten zu befürchten ist und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(89) Bei der Betreuung jugendlicher StraftäterInnen werden drei Schwerpunkte gesetzt, nämlich Ausbildung, Therapie und Freizeitgestaltung (sinnvolle Beschäftigungen wie Sport etc.). Das Personal im Jugendvollzug ist besonders qualifiziert und geschult und muss gemäß § 54 JGG über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für die Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

(90) Gemäß § 58 Abs. 4 JGG sind jugendliche Strafgefängene nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefängene aber nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl zu verletzen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen und beträgt netto durchschnittlich 7,5 Stunden. Gemäß § 58 Abs. 5 JGG ist jugendlichen Strafgefängenen in Justizanstalten für Jugendliche regelmäßig Unterricht zu erteilen. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(91) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft, wenn möglich, durch familienrechtliche Verfügungen wie z.B. Heimunterbringung, Unterbringung in einer betreuten Wohnmöglichkeit oder Änderung der Obsorge, allenfalls in Verbindung mit gelinderen Mitteln, zu ersetzen. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des/der Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwarteten Strafe stehen (§ 35 JGG).

(92) Jugendliche Strafgefängene dürfen zumindest einen Besuch in der Dauer von einer Stunde pro Woche empfangen (erwachsene Strafgefängene: pro Woche zumindest ein Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde).

Beachtung von UN Standards

(93) Das StVG steht im Einklang mit den von den Vereinten Nationen gesetzten Standards im Strafvollzug. Es basiert insbesondere auf den „*Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners*“.

Untersuchungshaft

(94) Strafgefängene und Untersuchungshäftlinge werden in getrennten Abteilungen angehalten und unterschiedlich behandelt. Für Untersuchungshäftlinge gilt die Unschuldsvermutung. Für sie besteht – im Unterschied zu Strafgefängenen – keine Arbeitspflicht.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefängener

(95) Arbeitsfähige Strafgefängene sind gemäß § 44 StVG verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter. 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzugs einbehalten. Im Durchschnitt erhielt ein Strafgefängener einer österreichischen Justizanstalt im Jahr 2011 pro Tag 5 € nach Abzug des Vollzugskostenbeitrags und des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung. Sämtliche Justizanstalten verfügen über eigene Arbeitsbetriebe und Werkstätten (etwa für diverse Handwerke), um ein ausreichendes Arbeitsangebot sicherstellen zu können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den gelockerten Strafvollzug, kommt auch ein Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt in Betracht.

(96) Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung für In-sassen im Strafvollzug, wie etwa die Absolvierung einer Facharbeiterintensivausbildung oder einer verkürzten Lehrausbildung in diversen Handwerksberufen. Die praktische Ausbildung erfolgt in diesen Fällen in Lehrbetrieben der jeweiligen Justizanstalten, der theoretische Unterricht erfolgt durch externe und interne Ausbilder. Ferner werden sogenannte Fachkurse, die in den meisten Fällen in Zusammenarbeit

mit einem Berufsförderungsinstitut organisiert. In vielen Justizanstalten ist es möglich, den Europäischen Computerführerschein oder andere Qualifikationen im Computerbereich zu erwerben. In mehreren Justizanstalten findet darüber hinaus das Projekt „Telegernen für Insassen von Justizanstalten“ statt. Eine kleinere Zahl von Strafgefangenen nimmt die Möglichkeit von Fernstudien in Anspruch oder absolviert unterschiedlichste Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Wege des Freigangs.

(97) Durch diese Maßnahmen (Arbeit und Ausbildung) werden Strafgefangene während der Haft auf ihre Entlassung vorbereitet und ihr Wiedereinstieg in das Leben in Freiheit gefördert. Ehemalige Häftlinge, die dennoch Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz und/oder eine Wohnmöglichkeit zu finden, werden von der Bewährungshilfe (Verein Neustart) im Rahmen der sogenannten Haftentlassenenhilfe unterstützt (vgl. auch die Darstellung der Rahmenbedingungen im Urteil des EGMR (GK) vom 7. Juli 2011, *Stummer gegen Österreich*, Appl. 37452/02).

Behandlung alter bzw. kranker Menschen in Betreuungseinrichtungen

(98) Zu den gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene hinsichtlich der Freiheitsbeschränkung von psychisch kranken und pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Personen siehe oben unter Art. 9.

(99) Für die auf Landesebene getroffenen gesetzlichen Vorkehrungen kann zum Beispiel für das Land Niederösterreich Folgendes berichtet werden:

Das niederösterreichische Sozialhilfegesetz, LGBl. für Niederösterreich 9200, regelt, dass Pensionisten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen der Aufsicht der Landesregierung unterliegen. In Pflegeheimen erfolgen daher regelmäßige Kontrollen durch fachkundige Personen (der „Pflegeaufsicht“). Zudem hat die niederösterreichische Patienten- und Pflegeanwaltschaft (eingesetzt durch das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Niederösterreich 9440) die Rechte und Interessen von pflegebedürftigen Menschen in den in Niederösterreich gelegenen Pflegeheimen zu sichern und bei Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die Patienten- und Pflegeanwaltschaft dient ferner der Aufklärung von Mängeln oder Missständen in Krankenanstalten sowie Pensionisten- und Pflegeheimen in Niederösterreich.

(100) Im Land Oberösterreich ist beispielsweise die Unterbringung von Personen in Alten- und Pflegeheimen gemäß § 17 Abs. 3 des oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. für Oberösterreich Nr. 82/1998, u.a. von den Grundsätzen der Achtung der Individualität und Integrität des Menschen sowie des Rechts auf Selbstbestimmung getragen.

(101) Zur Anhaltung von AsylwerberInnen siehe bereits die Ausführungen unter Art. 9.

Art. 12:

Freizügigkeit

(102) Gemäß § 13 AsylG 2005 ist ein/e AsylwerberIn, dessen/deren Asylverfahren in Österreich zugelassen ist, bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Entzug des Aufenthaltsrechts zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Da zu Beginn des

Asylverfahrens umfangreiche verfahrensrechtliche und administrativ-organisatorische Schritte abzuwickeln sind, an denen der/die AsylwerberIn mitzuwirken hat, sieht § 15 AsylG 2005 als besondere Mitwirkungsverpflichtung seit 1. Oktober 2011 vor, dass sich AsylwerberInnen am Beginn des Asylverfahrens durchgehend auf dem Gelände der in Betracht kommenden Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten haben. Diese Verpflichtung ist mit 120 Stunden befristet und in Sonderfällen einmal um 48 Stunden verlängerbar. AsylwerberInnen dürfen sich aus der Erstaufnahmestelle in diesem Zeitraum nur unter bestimmten Voraussetzungen entfernen. Diese Maßnahme ist weder eine Haft noch eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, da der/die AsylwerberIn zu keinem Zeitpunkt faktisch an einem Entfernen gehindert wird und, sofern keine Verfahrenshandlung durch den/die AsylwerberIn versäumt wird, auch keine rechtlichen Konsequenzen vorgesehen sind.

Behandlung von Fremden

(103) Fremde sind gemäß § 32 FPG verpflichtet, ihr Reisedokument in Österreich mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung vom Aufenthaltsort zu verwahren, dass es ohne unnötige Verzögerung geholt werden kann (ca. bis eine Stunde). EWR-BürgerInnen, Schweizer Staatsangehörige sowie begünstigte Drittstaatsangehörige sind hingegen österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt und müssen ein Reisedokument nur mit sich führen, sofern dies auch von österreichischen StaatsbürgerInnen verlangt wird.

Landesverweisung von StaatsbürgerInnen

(104) § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI. Nr. 109/1919, der eine Landesverweisung jener Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen ausspricht, die nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Haus und alle daraus abgeleiteten Herrschaftsansprüche verzichten, hat seinen Anwendungsbereich verloren, da alle Personen, die ehemals diesem Haus angehörten, eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Art. 13:

Einreise von Fremden

(105) Die Einreise von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist gemäß § 15 FPG dann rechtmäßig, wenn sie das erforderliche Reisedokument und eine entsprechende Berechtigung zur Einreise besitzen. Das kann ein Aufenthaltstitel, ein Visum oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung sein. Der Aufenthalt von illegal in Österreich eingereisten Personen, welche anschließend einen Asylantrag stellen, wird ab Stellung des Asylantrags für die Dauer des Verfahrens vom AsylG 2005 als rechtmäßig fingiert.

Ausreiseverpflichtung von Fremden

(106) Fremde, die nicht rechtmäßig nach Österreich eingereist sind und denen in weiterer Folge auch kein internationaler Schutzstatus zugesprochen wird, haben gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet auszureisen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird basierend auf dem FPG ein Verfahren zur Außerlandesbringung eingeleitet, an dessen Ende eine behördliche Verfügung (Bescheid) steht. In diesem Verfahren ist das Recht auf Familienleben iSd Art. 8 EMRK zu berücksichtigen.

(107) Statistische Informationen über aufenthaltsbeendende Maßnahmen finden sich im Anhang zum Staatenbericht.

Rechtsmittel gegen Ausreiseverfügungen

(108) Der Ausweisungsbescheid einer Verwaltungsbehörde kann bei den unabhängigen Verwaltungssenaten bzw. ab 1. Jänner 2014 bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz bekämpft werden. Während der Frist zur Ergreifung dieses Rechtsmittels sowie im anschließenden Verfahren ist der Vollzug der Ausweisungsentscheidung unzulässig. Gegen die Entscheidung der unabhängigen Verwaltungssenate kann wiederum unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen bei den Obersten Gerichten (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) Beschwerde erhoben werden. Diese Gerichte können der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Die §§ 84 ff FPG verpflichten die Behörden in einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, eines Rückkehrverbotes ebenso wie bei Abschiebung, Schubhaft oder gelinderem Mittel und bei sonstiger Befehls- und Zwangsgewalt, dem Fremden amtswegig und kostenlos einen Rechtsberater zur Seite zu stellen. Das gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

Art. 14:

Justizorganisation

(109) Die ordentlichen Gerichte sind in vier Stufen organisiert. Die Aufgaben der Rechtsprechung werden von 141 Bezirksgerichten (derzeit ist eine Gerichtsorganisationsänderung im Gang, aufgrund derer die Anzahl der Bezirksgerichte auf rund 115 reduziert wird), 20 Landesgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof, die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege von 17 Staatsanwaltschaften, vier Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur wahrgenommen.

(110) Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 10.000 € sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Die Bezirksgerichte sind weiters im Strafrechtsbereich zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (z.B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).

(111) Die Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz) sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zur Entscheidung berufen. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.

(112) Die vier Oberlandesgerichte befinden sich in Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland), Graz (für Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg) sowie Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg). Diese Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden in Zivil- und Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte. Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Der Präsident des Oberlandesgerichts ist Leiter der Justizverwaltung aller in seinem Sprengel gelegenen Gerichte; er untersteht in dieser Funktion direkt der Bundesministerin für Justiz.

(113) Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Gegen seine Entscheidungen ist kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr

möglich. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs trägt maßgeblich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet bei. Obwohl die untergeordneten Gerichte nicht durch Gesetz an seine Entscheidungen gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel an der höchstgerichtlichen Judikatur.

Richterausbildung und -ernennung

(114) Personen, die den Beruf RichterIn in Zivil- und Strafsachen anstreben, müssen sich zuerst auf eine Stelle als RichteramtsanwärterIn bewerben. Die dafür vorgesehenen Voraussetzungen finden sich im Wesentlichen in § 2 Abs. 1 RStDG), nämlich: die österreichische Staatsbürgerschaft; die volle Handlungsfähigkeit; die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung einschließlich der erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben; der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts; die abgeschlossene Gerichtspraxis als RechtspraktikantIn in der Dauer von fünf Monaten.

(115) Damit beginnt eine grundsätzlich vier Jahre dauernde Ausbildung, an deren Ende die Richteramtprüfung (schriftlich und mündlich) abzulegen ist. Erst danach kann sich diese Person auf eine freie Planstelle eines/einer RichterIn bewerben. Die Ernennung in das Richteramt erfolgt nach dem Art. 86 Abs. 1 B-VG, durch den Bundespräsidenten, der jedoch die Ausübung dieses Rechts für den Großteil der Planstellen der Bundesministerin für Justiz übertragen hat.

(116) Zum Frauenanteil im Bereich der Richterinnen siehe bereits unter Art. 3. Die Frage, wie viele Personen mit Migrationshintergrund in der Justiz beschäftigt sind, lässt sich aufgrund des vorhandenen Datenmaterials nur teilweise beantworten. Insbesondere jene Personen mit Migrationshintergrund, die bereits die österreichische Staatsbürgerschaft innehaben, sind datenmäßig nämlich nicht gesondert identifizierbar. Eine statistische Aussage kann nur darüber getroffen werden, wie viele Justizbedienstete keine österreichische Staatsbürgerschaft aufweisen: Mit 1. Jänner 2013 waren im Justizressort insgesamt 115 Personen tätig, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen. Richter/innen und Staatsanwält/innen müssen zwingend österreichische Staatsbürger/innen sein.

Status von RichterInnen

(117) Die Unabhängigkeit von RichterInnen wird durch Art. 87 B-VG garantiert. Gemäß Art. 88 B-VG kann eine Versetzung einer/eines RichterIn auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und nur durch ein förmliches richterliches Erkenntnis erfolgen. Nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze tritt ein/e RichterIn ohne vorherige richterliche Entscheidung in den dauernden Ruhestand. Derzeit normiert § 99 RStDG, dass ein/e RichterIn nach Ablauf des Jahres, in dem sie/er das 65. Lebensjahr vollendet, in dauernden Ruhestand tritt. Davon abgesehen ist die Amtszeit der RichterInnen nicht befristet.

(118) Das Gehalt von RichterInnen ist im Wesentlichen in § 66 RStDG geregelt. Es gibt jeweils gesonderte Gehaltsgruppen für die Bezirks-, Landes- und Oberlandesgerichte sowie den Obersten Gerichtshof. Alle vier Jahre erfolgen *ex lege* Sprünge in die nächsthöhere Gehaltsstufe. Den PräsidentInnen der Oberlandesgerichte und dem/der PräsidentIn des Obersten Gerichtshofs sowie dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs gebührt jeweils ein Fixgehalt.

(119) „Beförderungen“ gibt es in der Richterschaft nicht. Vielmehr steht es RichterInnen frei, sich auf freie Planstellen an einem höheren Gericht zu bewerben.

Bei den Ernennungsverfahren selbst ist auch auf individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse Bedacht zu nehmen.

(120) Eine Versetzung wider Willen oder gar ein Amtsverlust können ausnahmslos nur – wie bereits ausgeführt – aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses erfolgen. Nach dem allgemeinen Strafrecht (§ 27 StGB) tritt aufgrund einer inländischen Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen ein Amtsverlust ein, wenn: die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt; die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt; oder die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.

(121) § 101 Abs. 1 RStDG normiert zudem, dass über RichterInnen und StaatsanwältInnen, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, eine Disziplinarstrafe zu verhängen ist, etwa wenn der Unrechtsgehalt von gerichtlich strafbaren Handlungen, die von den Strafgerichten verfolgt werden, nicht zur Gänze abgedeckt ist. Mögliche Disziplinarstrafen sind gemäß § 104 Abs. 1 RStDG ein Verweis, eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu fünf Monatsbezügen, die Versetzung an einen anderen Dienstort ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und die Dienstentlassung. Gemäß § 112 RStDG besteht das Disziplinargericht aus drei RichterInnen, beim Obersten Gerichtshof aus fünf RichterInnen. Die Vorerhebungen und die Disziplinaruntersuchungen sind von einem Mitglied des Disziplinargerichtes als UntersuchungskommissärIn zu führen. Der/die UntersuchungskommissärIn darf jedoch in derselben Sache nicht als Mitglied des Disziplinarsenats entscheiden.

Organisation der Interessenvertretungen der RechtsanwältInnen

(122) In jedem Bundesland gibt es eine eigene Rechtsanwaltskammer, der alle RechtsanwältInnen und RechtsanwaltsanwärtlerInnen, die dort ihren Kanzleisitz haben, angehören. Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und autonome Selbstverwaltungskörper. Sie haben auch staatliche Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu erfüllen, werden von frei gewählten Ausschüssen verwaltet und einem/einer gleichfalls von allen Mitgliedern gewählten PräsidentIn repräsentiert. Sie haben innerhalb ihres Wirkungsbereichs die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammermitglieder wahrzunehmen und zu fördern, wie etwa die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder.

(123) In den Bereich der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern fällt u.a. das anwaltliche Disziplinarrecht. Zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren ist der am Sitz jeder Rechtsanwaltskammer eingerichtete, von den Standesmitgliedern gewählte Disziplinarrat, dessen Strafbefugnis bis zur Streichung von der Liste der Rechtsanwälte (dh. dem Verbot, weiterhin als Rechtsanwalt in Österreich tätig zu werden) geht. In zweiter Instanz entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission, die sich aus zwei RichterInnen des Obersten Gerichtshofes und zwei RechtsanwältInnen zusammensetzt. Die gemeinsame Repräsentanz der RechtsanwältInnen auf Bundesebene ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, der sich aus den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer zusammensetzt und zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft sowie zu ihrer Vertretung berufen ist, soweit die österreichische Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit oder über den Wirkungsbereich einer einzelnen Rechtsanwaltskammer hinaus betroffen ist.

Militärgerichte

(124) Nach Art. 84 des B-VG ist die Militärgerichtsbarkeit – außer für Kriegszeiten – in Österreich aufgehoben. Das Militärstrafrecht wird von den zivilen Strafgerichten vollzogen.

Art. 15:

(125) Das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen ist nicht nur verfassungsgesetzlich verankert (Art. 7 EMRK), sondern gilt gemäß § 1 Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2007, iVm § 1 StGB auch ausdrücklich im Militärstrafrecht.

Art. 16:

(126) Die Geburt eines Neugeborenen muss dem zuständigen Standesamt binnen einer Woche angezeigt werden § 18 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013). Auf Antrag erfolgt die Ausstellung einer Geburtsurkunde. Die Geburtsurkunde wird u.a. zur Anmeldung des Wohnsitzes des Neugeborenen benötigt. In ihr werden der Name, das Geschlecht, der Geburtszeitpunkt sowie der Geburtsort des Kindes festgehalten.

(127) Seit 1. Jänner 2008 fallen für Antrag und Ausstellung einer Geburtsurkunde, sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab Geburt des Kindes ausgestellt wird, keine Gebühren an.

(128) Das Recht auf Ausstellung einer Geburtsurkunde bzw. Einsichtnahme generell in die Personenstandsbücher haben: Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird; Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht; Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Vollziehung der Gesetze; Personen, die von der Inhaberin/dem Inhaber der Geburtsurkunde oder anderen Urkunden eine Vollmacht für diesen Zweck im Original vorweisen können.

(129) Sämtliche Geburten werden in lokal geführte Geburtenbücher eingetragen. Ab 1. November 2013 werden sämtliche Geburten auf Basis eines zentralen Personenstandsregisters (ZPR) elektronisch verarbeitet werden und die Daten österreichweit elektronisch abgefragt werden können.

Art. 17:

Datenschutzkommission

(130) Eine Statistik hinsichtlich der bei der Datenschutzkommission im Berichtszeitraum eingelangten Beschwerden findet sich im Anhang zum Staatenbericht. Hinsichtlich der Ergebnisse der einzelnen Beschwerdeverfahren wird auf die Website <http://www.ris.bka.gv.at/Dsk/> verwiesen, unter der sämtliche Entscheidungen der Datenschutzkommission seit dem Jahr 2000 abrufbar sind.

(131) Der EuGH ist in seinem Urteil vom 16. Oktober 2012, Rs. C-614/10, zur Auffassung gelangt, dass die derzeitige Konstruktion der österreichischen Daten-

schutzkommission nicht vollständig den Kriterien der „völligen Unabhängigkeit“ gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Richtlinie entspricht, weil das geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission ein der Dienstaufsicht unterliegender Bundesbediensteter ist, die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission in das Bundeskanzleramt eingegliedert ist und der Bundeskanzler über ein unbedingtes Recht verfügt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Datenschutzkommission zu unterrichten. Ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung dieses Urteils wurde bereits vom Parlament beschlossen (DSG-Novelle 2013, RV 2131 BlgNR XXIV. GP).

Video- und Tonüberwachung

(132) Bei der Videoüberwachung von Orten, Gegenständen und Personen fallen – sofern Personen zu erkennen sind – personenbezogene (Bild-)Daten im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 an. Für diesen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 fanden bisher lediglich die allgemeinen Bestimmungen des DSG 2000 Anwendung. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 133/2009 wurden in den §§ 50a ff DSG 2000 explizite Regelungen aufgenommen, die Videoüberwachung durch Private in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen (etwa zum Eigentumschutz oder im Rahmen rechtlicher Sorgfaltspflichten) für zulässig erachten. Diese Regelungen umfassen lediglich Bildaufnahmen und -übertragungen und keine (personenbezogenen) Tonaufnahmen oder -übertragungen. Ein „Lauschangriff“ durch Private durch Gesprächsaufzeichnungen von videoüberwachten Personen ist von der Regelung also nicht erfasst und daher generell verboten.

Art. 18:

(133) Es gibt in Österreich derzeit 14 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl.

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/ges_ankerk_krg.xml) sowie 11 religiöse Bekenntnisgemeinschaften (vgl.

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml). Darüber hinaus sind einige religiöse Gemeinschaften in verschiedenen zivilrechtlichen Formen tätig.

(134) Für die Veröffentlichung und Verbreitung religiöser Materialien bestehen keine speziellen Einschränkungen.

(135) Die Religionsfreiheit wird insbesondere durch den 8. Abschnitt des StGB („Strafbare Handlungen gegen den Religiösen Frieden und die Ruhe der Toten“, §§ 188 bis 191 StGB) strafrechtlich geschützt.

(136) Durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, BGBl. I Nr. 78/2011, bestehen für den Nachweis des gesicherten Bestandes einer religiösen Gemeinschaft und für den Nachweis der erforderlichen Mitgliedzahl nunmehr flexible Regelungen. Im Gegensatz zur früheren Regelung, die einen mindestens 20jährigen Bestand als Religionsgesellschaft, davon mindestens 10 Jahre als Bekenntnisgemeinschaft, voraussetzte, muss eine Bekenntnisgemeinschaft nunmehr: a) durch zumindest 20 Jahre in Österreich, davon 10 Jahre in organisierter Form, zumindest 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft bestehen oder b) organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden sein, die zumindest seit 100 Jahren besteht und in Österreich in organisierter Form seit

mindestens 10 Jahre tätig ist oder c) organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit mindestens 200 Jahren besteht. Außerdem kann der Nachweis der Anzahl der Angehörigen dieser Gemeinschaft (mindestens 2 vT. der Bevölkerung Österreichs) nach der letzten Volkszählung dann, wenn keine entsprechenden Volkszählungsdaten vorliegen, auch in anderer geeigneter Form erfolgen.

(137) Im Berichtszeitraum gab es eine Ablehnung einer Anerkennung aus formalen Gründen, wobei die Antragsteller inzwischen einen den Formerfordernissen entsprechenden neuerlichen Antrag gestellt haben.

(138) Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand und wird durch die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft erteilt. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist allerdings ohne Angabe von Gründen möglich und wird auch datentechnisch nicht erfasst. Der staatliche Unterricht ist weltanschaulich neutral. Es gibt jedoch konfessionelle Privatschulen, in welchen die Schulpflicht und weiterführende Ausbildungen absolviert werden können. Die Abschlüsse entsprechen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jenen öffentlicher Schulen.

(139) Die Beiträge zu gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit bis zu € 400,-- jährlich pro Person steuerlich geltend gemacht werden.

Art. 19:

Bereich Medien- und Rundfunk

(140) Im Jahr 2010 erfolgte insbesondere infolge der Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sowie der Umsetzung der beihilfenrechtlichen Anforderungen an den Rechtsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine umfangreiche Novellierung der österreichischen Rundfunkgesetze.

(141) Darüber hinaus wurde die bislang weisungsgebundene Regulierungsbehörde Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als unabhängige Kollegialbehörde mit 1. Oktober 2010 neu eingerichtet, deren fünf Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt werden. Die Mitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und unterliegen keinen Weisungen; eine Abberufung kann nur durch die Vollversammlung der Behörde erfolgen. Der Aufgabenbereich der KommAustria umfasst die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich (seit 2010) der Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ORF und seiner Tochtergesellschaften.

(142) Der Bundeskommunikationssenat fungiert bis Ende 2013 weiterhin als Berufungsbehörde und entscheidet in oberster Instanz über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der KommAustria. Nach diesem Zeitpunkt gehen dessen Zuständigkeiten in das ab 1. Jänner 2014 neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht über.

(143) Am 7. Juni 2011 endete die Umstellung analoger Sendeanlagen auf die digitale Übertragungstechnologie DVB-T. Die Digitalisierung der Terrestrik führt nun vielfach zu einer Verdreifachung des über Haus- oder Zimmerantenne empfangbaren TV-Programmangebots und entsprechender Meinungsvielfalt: bundesweit empfangbar sind aktuell (November 2012) die Programme ORF1, ORF2 und ATV (98% Reichweite); Puls4, ServusTV, 3Sat, ORF3, ORF Sportplus (90% Reichweite); hinzu kommen in einzelnen Regionen lokale Programme.

(144) Die Zahl der privaten Rundfunkveranstalter hat sich im Berichtszeitraum stetig erhöht. So bestanden mit Stand Juni 2012 im Bereich des terrestrischen Hörfunks 76 Zulassungen für private Programme (davon mit Kronehit ein bundesweites privates Radio). Diese Zahl umfasst auch knapp 15 nichtkommerzielle Veranstalter („freie Radios“), deren Programm nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, keine Werbung beinhaltet und einen offenen Zugang der Allgemeinheit zur Gestaltung von Sendungen gewährleistet. Darüber hinaus verbreiteten acht Veranstalter ihr Hörfunkprogramm (zum Teil zusätzlich) über Kabel und vier Veranstalter über Satellit.

(145) Mit der Etablierung des dualen Rundfunksystems in Österreich hat sowohl im Fernseh- wie auch im Hörfunkbereich speziell die regionale und lokale Rundfunkversorgung stark zugenommen bzw. profitiert.

(146) Im Jahr 2009 wurden durch eine Novelle des KommAustria-Gesetzes zwei von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Geschäftsapparat der KommAustria) verwaltete Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (kommerziell und nicht-kommerziell) eingerichtet, welche seit 2013 jährlich mit 15 Mio. € (kommerziell) bzw. 3 Mio. € (nicht-kommerziell) dotiert sind und jeweils die Förderkategorien Inhalte- und Projektförderung, Ausbildungsförderung sowie Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung abdecken.

(147) Für den Bereich der Printmedien ist anzumerken, dass der Österreichische Presserat im Jahr 2010 neu bzw. wieder gegründet wurde. Der Presserat ist eine Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient (siehe auch oben zu Art. 3).

Art. 20:

Verhetzung

(148) Statistiken zur Anwendung des strafrechtlichen Tatbestands der Verhetzung gemäß § 283 StGB und des Verbotsgesetzes (StGBI. Nr. 13/1945 idF BGBl. Nr. 148/1992) finden sich im Anhang zum Staatenbericht.

(149) Zu Empfehlung Z 20 des Ausschusses darf Folgendes mitgeteilt werden: Mit der Novelle BGBl. I Nr. 103/2011, die seit 1. Jänner 2012 in Kraft ist, wurde die Strafbarkeit des Straftatbestands der Verhetzung in § 283 StGB ausgeweitet. Nunmehr stellt § 283 Abs. 1 den Aufruf zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierten Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe unter Strafe. Die Tathandlung muss dabei öffentlich in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden oder für eine breite Öffentlichkeit (ca. 150 Personen) wahrnehmbar sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Aufforderung oder Aufreizung von einer breiten Öffentlichkeit auch tatsächlich wahrgenommen wird. Mit dieser Änderung wurde nicht nur der Schutz auf bestimmte Gruppen erweitert, sondern auch auf Einzelpersonen, die Mitglied einer solchen Gruppe sind, ausgedehnt. Darüber hinaus wurde als Alternative zur öffentlichen Tatbegehung, die aber geeignet sein muss die öffentliche Ordnung zu gefährden, die Wahrnehmbarkeit für eine breite Öffentlichkeit eingeführt. Die Strafdrohung beträgt bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe. Die Beleidigung oder die

Beschimpfung von Einzelpersonen wäre nach den Straftatbeständen der Üblen Nachrede § 111 StGB bzw. der Beleidigung § 115 StGB zu bestrafen.

Art. 21:

(150) Die Versammlungsfreiheit ist in Österreich grundrechtlich geschützt und steht im Verfassungsrang. Einfachgesetzliche Rechtsgrundlage ist das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, idF BGBl. I Nr. 127/2002 (in Folge: Versammlungsg), iVm den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988, des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die Aufhebung der Zensur und die Herstellung der vollen Pressefreiheit und der vollen Vereins- und Versammlungsfreiheit, StGBI. Nr. 3/1918 idF BGBl. Nr. 1/1920, und des Art. 11 der EMRK

(151) Gemäß § 2 Versammlungsg muss eine allgemein zugängliche Versammlung wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde schriftlich angezeigt werden. Eine behördliche Genehmigung ist hingegen nicht erforderlich.

(152) Nach § 6 Versammlungsg können Versammlungen schon im Vorfeld untersagt werden, wenn sie den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Eine solche Untersagung oder eine Auflösung kann auch während der Versammlung ausgesprochen werden. So ist eine (bereits laufende) Versammlung gemäß § 13 Versammlungsg von der Behörde etwa dann aufzulösen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen.

(153) Sicherheitsbehörden gehen während einer Versammlung nach dem Prinzip der Deeskalation vor und sind verpflichtet, nicht untersagte Versammlungen erforderlichenfalls gegen Dritte zu schützen.

Art. 22:

(154) Die Vereinsfreiheit ist in Österreich grundrechtlich geschützt und steht im Verfassungsrang. Gemäß § 11 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, idF BGBl. I Nr. 50/2012 (in Folge: VerG), ist die Errichtung eines Vereins der Vereinsbehörde von den GründerInnen oder den bereits bestellten organschaftlichen VertreterInnen unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten, die gewisse Mindestanforderungen enthalten müssen, schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 12 Abs. 1 VerG hat die Vereinsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. Gemäß § 29 Abs. 1 VerG kann jeder Verein bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht

(155) *Gewerkschaften* sind in Österreich in der Regel als Vereine organisiert. Dabei müssen die Rahmenbedingungen des VerG beachtet werden. Sonderbestimmungen für Gewerkschaften bestehen nicht; so existiert vor allem keine Registrierungs- oder

Anzeigepflicht als Gewerkschaft. Die Entscheidung über die Struktur einer Gewerkschaft sowie ihren fachlichen und persönlichen Wirkungsbereich wird im Rahmen des VerG von der Gewerkschaft selbst getroffen.

Da Gewerkschaften nicht als solche registriert sind und ihre Struktur selbst bestimmen, liegen keine umfassenden Daten über Struktur, Größe und Organisationsdichte von Gewerkschaften vor. Die mit Abstand bedeutendste Gewerkschaft in Österreich ist der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB). Dieser ist eine 1945 gegründete überparteiliche Interessenvertretung für ArbeitnehmerInnen. Er ist als Verein konstituiert und gliedert sich intern in sieben Teilgewerkschaften. Nach Angaben des ÖGB sind derzeit ca. 1,2 Mio. Mitglieder im ÖGB organisiert.

Zum *Streikrecht* ist auszuführen, dass die österreichische Rechtsordnung weder ein subjektives Recht auf Arbeitskampf noch generelle straf- oder zivilrechtliche Verbote des Arbeitskampfes vorsieht. Es besteht kein Unterschied zwischen einem von einer Koalition geführten und einem sogenannten „wilden“ Arbeitskampf. Weiters gilt der Grundsatz der staatlichen Neutralität und Kampfparität.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Arbeitskampf rechtmäßig ist, ist zwischen dem Arbeitskampf als Gesamtaktion und den einzelnen individuellen Verhaltensweisen im Zug des Arbeitskampfes zu unterscheiden. Ein Arbeitskampf als solcher kann wegen Verstoßes gegen eine allgemeine gesetzliche Verhaltenspflicht rechtswidrig sein, wobei die Prüfung der Rechtmäßigkeit insbesondere am Maßstab der Sittenwidrigkeit zu erfolgen hat. Als sittenwidrig gelten dabei insbesondere Arbeitskämpfe, bei denen ein grobes Missverhältnis zwischen entstehendem Nachteil auf Seiten des Gegners oder der Gegnerin und dem angestrebtem Kampfziel besteht.

Seit 2005 verzeichnen die Streikstatistiken (Quelle: ÖGB und Kammer für Arbeiter und Angestellte) keine Streiks in Österreich.

(156) *Politische Parteien* haben gemäß § 1 Abs. 4 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, Satzungen zu beschließen, die beim BMI zu hinterlegen und in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen sind. Die Satzung hat gewisse Mindestanforderungen zu erfüllen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs darf niemand, auch nicht der/die BundesministerIn für Inneres, allgemein verbindlich darüber absprechen, ob einer bestimmten Personengruppe Rechtspersönlichkeit als politische Partei zukommt oder nicht. Vielmehr hat jede Behörde und jedes Gericht anlässlich eines konkreten bei ihr/ihm anhängigen Verfahrens *incidenter* zu prüfen, ob die Behauptung einer Personengruppe, Rechtspersönlichkeit als politische Partei zu besitzen, zutrifft.

(157) Für *Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)* gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften für die Gründung privatrechtlicher juristischer Personen. Sie können daher in den unterschiedlichsten Rechtsformen konstituiert sein, so insbesondere als Vereine oder als Stiftungen.

Einzelnen NGOs wurde der Status nach dem Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen (in Folge: NGO-Gesetz), BGBl. Nr. 174/1992, eingeräumt. Nach diesem Gesetz kann der jeweiligen NGO Rechtspersönlichkeit durch Bescheid des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten verliehen werden, sofern sie diese nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften hat.

Bisher wurden folgende NGOs nach dem NGO-Gesetz anerkannt:

- das Institut für chinesische Kultur - Liaison-Office zur Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) - Taipei Wirtschafts- und Kulturbüro;
- das Internationale Presse Institut (IPI);
- der Internationale Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC);
- die International Biathlon Union (IBU);
- die Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership – REEEP);
- die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI);
- die International Federation for Information Processing (IFIP);
- das Öffentliche Welt-Forum – Dialog der Kulturen;
- das International Peace Institute (IPI);
- das World Institute of Nuclear Security (WINS);
- das Vienna Economic Forum (VEF); und
- das Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation (VCDNP).

In steuerrechtlicher Hinsicht kann einer NGO gemäß § 6 des NGO-Gesetzes auf Antrag von der Bundesministerin für Finanzen nach Anhörung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt werden, sofern auf Grund der Satzung der NGO zu erwarten ist, dass die in den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung umschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Anerkennung als NGO nach dem NGO-Gesetz ist aber nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit. Dieser Status kann etwa auch Vereinen und Stiftungen zugestanden werden.

Der Status der Gemeinnützigkeit bedeutet konkret:

- begünstigter Steuersatz (10%) oder Befreiung von der Umsatzsteuer;
- Befreiung von der Körperschaftsteuer;
- allfällige Befreiung von der zu den Lohnnebenkosten zählenden Kommunalsteuer und allenfalls begünstigter Steuersatz bei der Grundsteuer.

Steuerbefreiungen und -begünstigungen bestehen nur für die jeweilige Organisation selbst und nicht für ihre Mitarbeiter, gleichgültig ob die NGO als solche nach dem NGO-Gesetz anerkannt ist oder nicht. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann zudem mit Verordnung NGOs, die gemäß NGO-Gesetz anerkannt sind, von der Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausnehmen.

Darüber hinaus werden im Bereich der Menschenrechte tätige NGOs mit staatlichen Mitteln gefördert. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten fördert NGOs etwa durch Druckkostenzuschüsse sowie Beiträge für die Öffentlichkeitsarbeit. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gewährte z.B. dem Verein „THIS HUMAN WORLD – Verein zur Förderung und Verbreitung von Menschenrechtsthemen“ gefördert, für SchülerInnen- Wettbewerbe zum Thema Menschenrechte 2011 € 5.000,- und 2012 € 6.000,-. Das Bundeskanzleramt förderte im Berichtszeitraum die Österreichische Liga für Menschenrechte und das Österreichische Institut für Menschenrechte mit Beträgen zwischen € 1.500,- und € 10.000,-.

(158) Mit Stichtag 31. Dezember 2011 bestanden in Österreich 117.828 Vereine. Es liegen keine Daten vor, wie viele dieser Vereine im Bereich der Menschenrechte aktiv sind. Derzeit scheinen beim Bundesministerium für Inneres ca. 930 Satzungshinterlegungsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 auf.

(159) Im Jahr 2011 wurde gemäß § 12 VerG im Hinblick auf 80 Vereinsgründungen erklärt, dass diese nicht statthaft sind. Gegen derartige Entscheidungen kann ein Rechtsmittel erhoben werden. .

Art. 23:

Namensrechtliche Folgen einer Eheschließung

(160) Das seit 1. Februar 2013 geltende Kindschaftsrechts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, sieht für Ehen, die nach dem 31. März 2012 geschlossen wurden, vor, dass nunmehr beide Ehegatten einen Doppelnamen, der aus ihren jeweiligen Familiennamen gebildet wird, erhalten können. Mangels Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens soll zudem die Frau ihren eigenen Familiennamen beibehalten (und nicht wie bisher automatisch jenen des Ehegatten erhalten).

Obsorge- und Besuchsrechte

(161) Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurden zudem wesentliche Punkte im Obsorge- und Besuchsrecht neu gestaltet:

Sind die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet, so sind sie – wie bisher – beide mit der Obsorge betraut. Bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der mit der Obsorge betrauten Eltern (hier wird nicht mehr zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren unterschieden) sieht der Gesetzeswortlaut – so wie übrigens auch schon der Wortlaut des bis dahin geltenden Rechts – das Fortbestehen der Obsorge beider Eltern vor. Sie haben jedoch eine Vereinbarung über die Obsorge oder die hauptsächliche Betreuung des Kindes zu treffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande oder beantragt ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge, sieht der Entwurf eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung vor. Während dieses Zeitraums soll sich zeigen, wie die Eltern mit der veränderten Situation umgehen können, welche Probleme eine Obsorge beider Teile bereiten kann und welche Auswirkungen auf das Kind damit verbunden sind. Danach hat das Gericht über die Obsorgefrage zu entscheiden. Dabei soll – auch bei fehlender Übereinstimmung der Elternteile – die gemeinsame Obsorge dann möglich werden, wenn Obsorge beider Teile aus Sicht des Kindeswohls geboten ist.

Wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, ist zunächst die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Der Weg für die Eltern in die gemeinsame Obsorge wird dadurch erleichtert, dass sie entsprechende Erklärungen gemeinsam und persönlich beim Standesamt abgeben können. Den Eltern soll damit im Rahmen eines „One-Stop-Shop“ beim Standesamt ermöglicht werden, Geburtsbeurkundung, Vaterschaftsanerkennung und Obsorgeregelung zu erledigen. Weiter soll ein Antragsrecht auf Begründung der gemeinsamen Obsorge oder der Alleinobsorge – und zwar abhängig von der Interessenlage des Kindes – vorgesehen werden. Auch dabei soll die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung zur Anwendung kommen.

Ferner wird die Möglichkeit des Familiengerichtes, gerichtliche Regelungen mit sanften Mitteln – nämlich dem „Besuchsmittler“ – durchzusetzen, erweitert. Der vom Gericht bestellte „Besuchsmittler“ soll durch Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes erleichtern. Auch soll eine gerichtliche Durchsetzung gegen den zum Kontakt berechtigten Elternteil, der zum Nachteil des Kindes den persönlichen Kontakt unterlässt, möglich sein.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass aufgrund des Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, generell bei „allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen ... das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ muss. Art. 2 leg.cit. sieht einen Anspruch jeden Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen vor, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Schutz von Kindern in Konfliktsituationen

(162) Seit 1. Juli 2010 ist in § 104a Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Folge: AußStrG, Kindern in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren ein „Kinderbeistand“ zur Seite gestellt. Kinderbeistände sind keine Anwälte, sondern kommen aus dem psychosozialen Bereich, erhalten Schulungen und dienen dem Kind als Stütze und Sprachrohr. Der Kinderbeistand ist strikt zur Verschwiegenheit verpflichtet, er darf im Verfahren und auch sonst nur jene Botschaften des Kindes vermitteln, zu denen er ausdrücklich vom Kind legitimiert wird.

Familienzusammenführung

(163) Zu Empfehlung Z 19 des Ausschusses darf mitgeteilt werden, dass das AsylG 2005 bei der Familienzusammenführung die Definition von „Familienangehörigen“ in Art. 2 lit. h der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L Nr. 304/12 vom 30. September 2004, umsetzt.

Art. 24:

Namensrechtliche Neuerungen bei Kindern

(164) Das Kindschaftsrechts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 sieht vor, dass nunmehr auch Kinder einen unter Verwendung der Namen von zwei Personen gebildeten Doppelnamen erhalten können. Dabei soll zunächst darauf abgestellt werden, ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen. Ist dies der Fall, so soll dieser Name mit der Geburt des Kindes dessen Familienname werden; das Gesetz sieht aber auch vor, dass der im Zuge der Eheschließung von einem Elternteil geführte Doppelname zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden kann. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so soll der Familienname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden können; zudem soll das Kind durch entsprechende Bestimmung einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erhalten können. Siehe auch die Ausführungen zu Art. 16.

Jugendstrafrecht

(165) Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Unmündige/r (§ 1 Z 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 599/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013, in Folge: JGG) und daher nicht strafbar (§ 4 Abs. 1 JGG). Die Regelung, dass Jugendliche und Erwachsene wenn möglich getrennt in Untersuchungshaft unterzubringen sind (§ 36 JGG; siehe oben Art. 10), ist auch für junge Erwachsene bis zum Alter von 21 Jahren anzuwenden (§ 46a JGG). Bei in Haft befindlichen Jugendlichen hat, wie bei Erwachsenen, ein Urteil so schnell wie möglich zu ergehen (§ 9 StPO).

Schutz von Kindern außerhalb des familiären Umfelds

(166) Im Jahr 2011 wurde, wie oben zu Art. 23 bereits erwähnt, ein spezielles Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern erlassen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes hat jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(167) Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161 idgF, gibt einen gesamt-österreichischen Rahmen für die Jugendwohlfahrt vor. Die Länder haben in ihren Ausführungsgesetzen den bundesgesetzlichen Rahmen konkretisiert und an ihre spezifischen Bedingungen angepasst.

(168) Diesen Gesetzen zufolge darf die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie bzw. in einer Einrichtung (sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Kinderdörfer, Krisenunterbringungseinrichtungen, etc.) nur dann erfolgen, wenn Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung in der Familie nicht ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern. Die Anordnung solcher Maßnahmen erfolgt durch das Gericht (§§ 187ff ABGB).

(169) Muss eine solche Maßnahme gesetzt werden, so kann hinsichtlich der zum Schutz eines fremduntergebrachten Kindes zu ergreifenden Maßnahmen für das Land Niederösterreich z.B. Folgendes berichtet werden:

(170) Bei der *Wahl einer geeigneten Fremdbetreuung* von Kindern und Jugendlichen hat der niederösterreichische Jugendwohlfahrtsträger die Kontinuität der Erziehung sowie die religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft eines Kindes bzw. Jugendlichen gebührend zu berücksichtigen. Die Wahl der Betreuungsform (Pflegeeltern oder Betreuungseinrichtung) ist zudem unter Berücksichtigung vorhandener Bindungen, bestehender Verhaltensauffälligkeiten, psychischer und physischer Traumata sowie der zu erwartenden Wirkungsweise zu treffen. In erster Linie ist aber zu prüfen, ob es für die Versorgung des/der Minderjährigen geeignete Verwandte gibt. Jedenfalls sind die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in die Entscheidung über die Wahl einer geeigneten Fremdbetreuung angemessen einzubeziehen.

(171) Die Art und Weise der Durchführung einer Fremdunterbringung ist sorgsam zu planen und durchzuführen, um eine Sekundärschädigung durch eine mögliche (Re)-Traumatisierung zu vermeiden. Der Übergang des Kindes in die Einrichtung muss für das Kind so erträglich wie möglich und schonend gestaltet werden. So wird das neue Umfeld nach Möglichkeit vor der geplanten Unterbringung mit der/dem Minderjährigen und seinen Eltern besichtigt.

(172) Während der *Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung* werden von der niederösterreichischen Jugendwohlfahrt folgende qualitätssichernde Maßnahmen zum Schutz der untergebrachten Kindern und Jugendlichen ergriffen:

1. Die für das Kind zuständige Sozialarbeiterin hat den persönlichen Kontakt mit dem Kind aufrecht zu erhalten.

2. Die zuständige Sozialarbeiterin hat sich über die erreichten Erziehungserfolge und über die Entwicklung des Kindes zu informieren. Besonders in jenen Fällen, in denen eine spätere Reintegration des Kindes in seine Herkunftsfamilie ins Auge gefasst wird, hat die zuständige Sozialarbeiterin mit den Eltern während der Heimunterbringung zielorientiert weiterzuarbeiten, um eine Wiedereingliederung in die eigenen Familie zu ermöglichen.

3. Der Träger einer Betreuungseinrichtung hat der Jugendwohlfahrt jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Liegen Missstände vor, so müssen diese innerhalb angemessener Frist behoben werden. Werden diese nicht beseitigt, so wird mit Bescheid festgestellt, dass die Eignung der Einrichtung für diese Aufgaben nicht mehr vorliegt.

(173) Zudem wird die Ombudsstelle der niederösterreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaft in den Landesjugendheimen eine unabhängige, externe Anlaufstelle im Rahmen von Sprechtagen für Kinder und Jugendlichen sein.

(174) Für die *Unterbringung in einer Pflegefamilie* werden von der niederösterreichischen Jugendwohlfahrt folgende qualitätssichernde Maßnahmen zum Schutz der untergebrachten Kindern und Jugendlichen ergriffen:

1. Bei der Feststellung der Eignung als Pflegepersonen werden von der Jugendwohlfahrt die physische und psychische Eignung zur Betreuung von Kindern mit Erziehungsschwierigkeiten und/oder Traumatisierungen sowie das familiäre Umfeld der Pflegepersonen überprüft.

2. PflegestellenwerberInnen müssen eine Grundschulung absolvieren. Zudem werden Aus- und Weiterbildungen sowie Reflexionsrunden für Pflegeeltern angeboten.

3. Sobald ein Kind bei geeigneten Pflegeeltern untergebracht ist, wird im Rahmen der Pflegeaufsicht gewährleistet, dass sich das in Pflege befindliche Kind gut entwickelt und ihre/seine materiellen, physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse befriedigt sind. Die Pflegeaufsicht hat mindestens einmal jährlich durch einen Hausbesuch der zuständigen Sozialarbeiterin zu erfolgen.

4. SozialarbeiterInnen begleiten Pflegefamilien und unterstützen Pflegeeltern bei ihrer Aufgabe der Pflege und Erziehung in Form von Beratungsgesprächen.

(175) Für das Land Oberösterreich kann in diesem Zusammenhang Folgendes berichtet werden:

(176) Die oberösterreichische Jugendwohlfahrt stellt die verantwortungsvolle Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihres familiären Umfelds insbesondere durch folgende Maßnahmen sicher:

1. Am 1. Jänner 2009 wurde eine Qualitätsrichtlinie für die sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen, in der Standards für die Betreuung, für das eingesetzte Personal, für die Infrastruktur und für die Dokumentation festgelegt werden. Diese Richtlinie ist Grundlage für Bewilligungsverfahren von Einrichtungen und für die regelmäßige Fachaufsicht durch die oberösterreichische Jugendwohlfahrt.

2. Mindestens alle zwei Jahre wird die Einhaltung der Richtlinien in Unterbringungseinrichtungen durch eine unangekündigte Fachaufsicht umfassend kontrolliert. Sollten Mängel festgestellt werden, wird deren Behebung umgehend aufgetragen und überprüft. Bei dieser Fachaufsicht vor Ort, werden auch persönliche Gespräche mit betreuten Kindern/Jugendlichen geführt.

3. Jede Beschwerde über Mängel in der Betreuung – ganz gleich ob von Kindern und/oder Jugendlichen, deren Eltern oder anderen Personen – wird von der Jugendwohlfahrt umgehend im Rahmen einer anlassbezogenen Fachaufsicht überprüft.

4. Die Jugendwohlfahrtsbehörde, die die Fremdunterbringung initiiert hat, hält in einem individuell erstellten Hilfeplan die wesentlichen Ziele der Betreuung fest.

Mindestens halbjährlich überprüft der/die zuständige SozialarbeiterIn den konkreten Betreuungsverlauf.

(177) Für junge Menschen in oberösterreichischen Erziehungseinrichtungen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an unterstützende Stellen (beispielsweise mit SozialarbeiterInnen) zu wenden. Zusätzlich steht die Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Verfügung, die Kindern und Jugendlichen vertraulich juristische und psychosoziale Beratung bietet und sich über den Einzelfall hinaus für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Die in zahlreichen Krankenhäusern eingerichteten Kinderschutzgruppen tragen dazu bei, dass in der ärztlichen Diagnostik vermehrtes Augenmerk auf mögliche gewalt- und übergriffsbedingte Ursachen von Verletzungen sowie Verhaltensänderungen bzw. psychischen Auffälligkeiten der untersuchten Kinder und Jugendlichen gelegt wird.

(178) Für die Stadt Wien kann berichtet werden, dass für die Wiener Jugendwohlfahrt mit 1. März 2012 ein eigener Kinderbeauftragter bestellt wurde. Dieser kümmert sich speziell um Kinder, die in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften bzw in Vertragseinrichtungen der Stadt Wien untergebracht sind.

(179) Als Maßnahme auf Bundesebene zum Schutz von Kindern in Fremdbetreuung ist eine am 22. und 23. November 2012 veranstaltete Tagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Frage: "Was stärkt fremduntergebrachte Kinder?" zu nennen. Ziel dieser Tagung war es, Wege zu finden, um jegliches Risiko bei einer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

(180) Am 27. April 2012 trat zudem das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2012 zur weiteren Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Kraft. Es ermöglicht den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person, eine Auskunft aus dem Strafregister zu der Person, von der diese konkrete Gefährdung ausgeht, zu erlangen. Darüber hinaus wird das Recht auf Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs. 2 StrafregisterG dahingehend ausgeweitet, dass nunmehr Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt Auskunft über gemäß § 2 Abs. 1a StrafregisterG gekennzeichnete Verurteilungen sowie über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 StrafregisterG auch zur Beurteilung der Eignung potentieller Pflege- und Adoptiveltern erhalten können.

Schutz vor (sexueller) Gewalt

Durch das sogenannte zweite Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, welches am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, ist bereits das Betrachten von pornographischen Darstellungen Minderjähriger im Internet ohne Herunterladen strafbar (§ 207a Abs. 3a StGB). Bei bestimmten Sexualdelikten wurden darüber hinaus Strafuntergrenzen eingeführt (§ 202 Abs. 1 StGB „Geschlechtliche Nötigung“ und § 205 Abs. 1 StGB „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“) sowie die Strafraumen erweitert (§ 205 Abs. 2 und § 207 Abs. 3 StGB „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“) bzw. die Strafdrohungen angehoben (§ 207a Abs. 2 StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ und § 214 Abs. 2 StGB „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“).

Weiters wurde die Verjährungsfrist bei bestimmten Delikten gegen Minderjährige neuerlich verlängert. Die Zeit von der Tat bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers wird nicht in die Verjährung eingerechnet; die Verjährungshemmung des

§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB ist zudem nicht auf taxativ aufgezählte Delikte beschränkt, sondern gelangt allgemein bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zur Anwendung. Zudem wurden Maßnahmen, die einer neuerlichen Tatbegehung entgegenwirken sollen, geschaffen: einerseits durch die vorbeugende Maßnahme eines Tätigkeitsverbots in bestimmten Berufsfeldern gemäß § 220b StGB und andererseits durch die gerichtliche Aufsicht gemäß § 52a StGB nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug. Durch die gerichtliche Aufsicht kann Bewährungshilfe oder psychotherapeutische bzw. medizinische Behandlung angeordnet werden.

Mit der Strafgesetznovelle 2011, BGBl. I Nr. 130/2011, wurde der Straftatbestand „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ (§ 208a StGB) eingeführt, der bestimmte Verhaltensweisen im Vorfeld von Sexualdelikten an Unmündigen erfasst, die bisher als reine Vorbereitungshandlungen straflos waren (sogenanntes *grooming*). Zudem soll der neue Straftatbestand gegen die wissentliche Betrachtung pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 2a StGB) die Konsumenten in die Pflicht nehmen. Weiters erfolgte eine Ausdehnung der Strafbarkeit von Auslandstaten. Über die bestehenden Regeln hinaus soll jeder sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b StGB), der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) sowie die Menschenhandelstatbestände (§§ 104a, 194, 217 StGB) ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden. Ferner wurden schärfere Strafdrohungen durch Schaffung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen bei strafbaren Handlungen einer volljährigen gegen eine unmündige Person, die unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begangen worden sind, eingeführt (§ 39a StGB).

Kinderhandel

(181) Im Bereich der Prävention von Kinderhandel und Sextourismus hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (in Folge: BMWFJ) einen Folder zur leichteren Identifikation von Opfern von Kinderhandel publiziert und allen relevanten Berufsgruppen zukommen lassen. Auf der vom BMWFJ betriebenen Website www.kinderrechte.gv.at widmet sich ein Schwerpunkt dem Thema Kinderhandel mit wichtigen Informationen und Materialien für den Unterricht. Der im BMWFJ angesiedelte Runde Tisch "Ethik im Tourismus" widmet sich u.a. dem Thema Sextourismus. Gemeinsam mit Deutschland und der Schweiz, der Tourismuswirtschaft und NGOs werden Informationsmaterialien zum Thema "Sexueller Missbrauch von Kindern im Tourismus" publiziert (z.B. der Film "Witness" mit Begleitmaterialien), ein Online-E-Learning Tool für ExpertInnen aus der Reisewirtschaft und für Veranstaltungen auf Ferienmessen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 8 verwiesen.

Kinderarbeit

(182) Gemäß Art. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern ist Kinderarbeit ausdrücklich verboten. Zudem darf – abgesehen von im Folgenden dargestellten gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen – das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

(183) Zentrale Regelungen in diesem Bereich treffen ferner das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (in Folge: KJBG), BGBl. Nr. 599, idF BGBl. I Nr. 35/2012, und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

(184) § 2 Abs. 1 KJBG definiert „Kinder“ als Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Kinderarbeit ist auch nach dem KJBG ausdrücklich verboten (§ 5 KJBG). Erlaubt sind hingegen folgende Beschäftigungen von Kindern:

- Gemäß § 5a KJBG dürfen Kinder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden: Arbeiten in Familienbetrieben, Arbeiten im Haushalt sowie Botengänge, Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, das Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten und jeweils gleichwertige Tätigkeiten, sofern es sich dabei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und diese weder in einem Gewerbebetrieb noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden. Zulässige Tätigkeiten setzen allerdings jeweils die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s des Kindes voraus. Außerdem bestehen für diese Tätigkeiten bestimmte zeitliche Beschränkungen, dürfen diese den Schulbesuch sowie die Erfüllung religiöser Pflichten nicht beeinträchtigen und zu keiner Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung oder Sicherheit des Kindes führen und dürfen keine Unfallgefahren sowie keine schädlichen Einwirkungen durch Hitze, Kälte oder Nässe, gesundheitsgefährliche Stoffe oder Strahlen, Staub, Gase oder Dämpfe entstehen.
- Gemäß § 6 KJBG kann in Einzelfällen die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn: ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichtes vorliegt oder es sich um Werbeaufnahmen handelt und die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen. Nicht bewilligt werden darf die Verwendung von Kindern in Varietés, Kabarets, Bars, Sex-Shops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben. Die Bewilligung darf auch nur erteilt werden, wenn der/die gesetzliche VertreterIn des Kindes schriftlich zustimmt. Sofern es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, muss die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung amtsärztlich festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn das Gutachten eines/r Facharztes/Fachärztin für Augenheilkunde bescheinigt, dass gegen eine solche Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so sind in den Bewilligungsbescheid zusätzlich Bestimmungen über Dauer der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen. Es besteht für diese Kinder u.a. ein Nachtarbeitsverbot. Generell darf die Bewilligung nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung der Gemeinde für den Veranstalter/die Veranstalterin erfolgen.

(185) Für Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die die Schulpflicht beendet haben und die in einem Lehrverhältnis, im Rahmen eines Ferienpraktikums, Pflichtpraktikums oder im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in der Integrativen Berufsausbildung (diese dient der Verbesserung der Eingliederung benachteiligter Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben, da diese nicht in der Lage sind, eine reguläre Lehre zu absolvieren) beschäftigt werden, gelten die Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche (§ 2 Abs. 1a KJBG). „Jugendliche“ sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Kinder mehr sind (§ 3 KJBG).

(186) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten, den Gemeindebehörden und den Schulleitungen. Eine Anzeigepflicht betreffend Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften obliegt LehrerInnen an Schulen, ÄrztInnen und Organen der privaten Jugendfürsorge sowie allen Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen (§ 9 KJBG).

(187) Österreich hat im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 BGBl. III Nr. 200/2001 und BGBl. III Nr. 201/2001, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, BGBl. III Nr. 41/2002, ratifiziert und berichtet regelmäßig dazu an das Internationale Arbeitsamt.

(188) Zu Z 18 der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses (Behandlung von Kindern im Asylverfahren wie Erwachsene) darf in Ergänzung zu den Ausführungen unter Art. 3 und Art. 9 berichtet werden, dass der speziellen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im AsylG 2005 z.B. dadurch Rechnung getragen wird, dass diese Sonderbestimmungen für die gesetzliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren enthält (§ 16 AsylG). Im Zulassungsverfahren wird diese grundsätzlich durch RechtsberaterInnen wahrgenommen. Diese haben von Gesetzes wegen eine juristische Ausbildung oder eine fundierte asylrechtliche Berufserfahrung vorzuweisen und können daher die Interessen des/der Minderjährigen bestmöglich vertreten. Danach geht die Zuständigkeit der rechtlichen Vertretung auf die Jugendwohlfahrtsbehörden über. Damit ist sichergestellt, dass unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen während der gesamten Dauer des Verfahrens ein rechtlicher Vertreter zur Seite gestellt wird. Ferner gibt es Sonderbestimmungen bei der Unterbringung und Versorgung.

Art. 25:

Aktives bzw. passives Wahlrecht

(189) For general information on the Austrian electoral system see: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/english_version/start.aspx

(190) The age to vote in elections is 16 years (or above) on election day, the age to stand for elections is 18 (or above) on election day. In general, the Austrian citizenship is a pre-condition to enjoy the active and passive rights to vote. Austrians permanently living abroad enjoy the right to vote if registered in the electoral register. This registration has to be renewed every ten years. EU citizens can participate in municipal elections if they have a permanent residence in Austria. Besides, EU citizens can participate in elections for the European Parliament in Austria, if they formally declare to vote for the Austrian MEPs.

(191) Parliamentary elections take place based on the principles of proportional representation, a closed list system, and preferential votes. All campaigning groups need supportive signatures by three members of the National Council or 2,600 declarations of support in order to run nationwide for national parliamentary elections.

Neuerungen im Wahlrecht

(192) On 1 October 2011, amendments of the Austrian electoral law entered into force, which took up a significant number of recommendations and suggestions raised in the OSCE/ODIHR Election Assessment Mission Report issued on the

occasion of the 2010 Presidential Elections, particularly concerning the system of postal voting, the use of voting cards, and the abolishment of a provision that prevented members of formerly “ruling houses” to stand in presidential elections.

(193) Moreover, section 22 of the National Council Elections Act 1992 was amended and a new provision was incorporated into the Code of Criminal Procedure of 1975, which stipulates that “disenfranchisement [...] [is to be] [...] decided [upon] in the criminal judgment” and that this decision, being taken on an equal footing with the sentence, “can be appealed against” in order to implement the European Court of Human Rights’ judgment of 8 April 2010 in the case of *Frodl v. Austria* (Application no. 20201/04). In this judgment, the Strasbourg had criticized the Austrian system of disenfranchising prisoners. Therefore, according to the 2011 amendments, disenfranchisement of prisoners in exercising their right to vote now only takes place, if so decided in an individual sentence rendered by a criminal court. In their decision on disenfranchisement, judges have to consider the particular circumstances of the individual case. Judges can exclude individuals from the right to vote if they have been sentenced with final effect to a term of imprisonment of more than one year, given that there is a link between the offence committed and issues relating to elections and democratic institutions, or if they have been duly sentenced to a term of imprisonment of more than five years for criminal offences committed with intent. These new rules are applicable for elections on the federal, the provincial, and the local level alike.

Hilfestellungen für die Stimmabgabe

(194) Als Beispiel aus den Bundesländern kann für das Land Salzburg berichtet werden, dass beispielsweise für Personen, die motorisch beeinträchtigt oder blind sind, in den Wahllokalen Stimmzettelschablonen bereitgehalten werden. Für bettlägerige bzw. immobile Personen besteht zudem die Möglichkeit, einen Besuch durch die besondere Wahlbehörde (sogenannte fliegende Wahlbehörde) zu beantragen.

(195) Für Wien darf mitgeteilt werden, dass bei den letzten Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen am 10. Oktober 2010 folgende Maßnahmen getroffen wurden, um einerseits neu eingebürgerte ÖsterreicherInnen zur Teilnahme an den Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen und andererseits nicht-österreichische EU-BürgerInnen zur Teilnahme an der Bezirksvertretungswahl zu motivieren: die Erstellung eines Wiener Wahlwörterbuchs in 15 Sprachen, die Erstellung von Wahlinformationen in verschiedenen Sprachen, diverse Medienkooperationen (z.B. mit „Hello Austria, hello Vienna“) und Artikel in einschlägigen Zeitschriften (z.B. „Welt und Stadt“, „biber“) sowie speziell aufbereitete Informationen für nicht-österreichische EU-BürgerInnen.

Zugang zum öffentlichen Dienst

(196) *Aufnahme*: § 4 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, idF BGBl. I Nr. 120/2012, legt fest, dass „von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, ... nur der ernannt werden darf, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt“. Um dies sicher zu stellen, haben Aufnahmen in den Bundesdienst gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 (in Folge: AusG), BGBl. Nr. 85/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012, welches ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren nach den Grundsätzen der Transparenz und

Objektivität festlegt, zu erfolgen. Darüber hinaus verbietet das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz Diskriminierungen u.a. bei Begründung eines Dienstverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sieht das Dienstrecht des Bundes vor, dass nur jene Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, ausschließlich Bediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen sind (Staatsbürgervorbehalt). Dies trifft etwa auf RichterInnen, ExekutivbeamtInnen und DiplomatinInnen zu.

(197) *Beförderung*: Die dienst- und besoldungsrechtliche Systematik in der Bundesverwaltung wurde bereits Mitte der 1990er Jahre von einem Dienstklassensystem auf ein arbeitsplatzbasiertes System umgestellt. Höherwertige Planstellen (Leitungsfunktionen) sind daher in aller Regel nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und eines Aufnahmeverfahrens gemäß den Bestimmungen des AusG mit der bestgeeigneten Bewerberin/dem bestgeeigneten Bewerber zu besetzen.

(198) *Kündigung/Entlassung/Abberufung*: BeamtInnen (Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) können nur aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses einer unabhängigen Kommission, zweimaliger negativer Leistungsfeststellung einer unabhängigen Kommission oder wegen der Begehung schwerer Straftaten – also immer nur nach Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, in dem der betroffenen Beamtin/dem betroffenen Beamten sämtliche Parteienrechte zustehen – aus dem Dienstverhältnis entfernt werden. Vertraglich Bedienstete können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen und –termine gekündigt bzw. entlassen werden. Allerdings ist für einen solchen Fall das Vorliegen eines gesetzlich normierten Kündigungs- oder Entlassungsgrunds (z.B. grobliche Pflichtverletzung) Voraussetzung. Eine Kündigung/Entlassung kann vor den Arbeits- und Sozialgerichten angefochten werden. Vertragliche Bedienstete in (exponierten) Leitungsfunktionen haben einen Anspruch auf Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Sie genießen dann dasselbe Schutzniveau wie BeamtInnen. Die Abberufung von einer Verwendung ist grundsätzlich möglich. Erfolgt jedoch nicht binnen zwei Monaten die Zuweisung einer neuen Verwendung oder ist die neue Verwendung der bisherigen nicht gleichwertig, ist die Abberufung wie eine Versetzung zu behandeln. Eine solche ist nur nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens und bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses (z.B. Pflichtverletzung) zulässig. Die Entscheidung hat durch Bescheid zu erfolgen, gegen den der/dem betroffenen Bediensteten sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Art. 26:

(199) Die österreichische Rechtsordnung stellt zur Verhinderung und Bekämpfung von Diskriminierung in Österreich umfassenden gesetzlichen Schutz und Rechtsschutz zur Verfügung.

(200) Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist das Verbot jeglicher Form rassistischer Diskriminierung im Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, verankert. Dadurch wird der ursprünglich nur für österreichische StaatsbürgerInnen geltende Gleichheitssatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 2 des

Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) im Wesentlichen auf das Verhältnis von Fremden untereinander erstreckt. In diesem Zusammenhang ist auch das akzessorische Verbot der Benachteiligung des Art. 14 EMRK zu erwähnen. Auch auf einfachgesetzlicher Ebene finden sich sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder umfassende Regelungen zur Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung.

(201) Diskriminierungen können insbesondere auf Grundlage des § 283 StGB, des Verbotsgesetzes sowie auf Basis des Art. III des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (BGBl. I Nr. 87/2008 idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Folge: EGVG) verfolgt werden. Das verwaltungsstrafrechtliche Diskriminierungsverbot wurde im Jahr 2012 durch BGBl. I Nr. 50/2012 verschärft: Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG normiert ein mit Verwaltungsstrafe sanktionierbares Diskriminierungsverbot aus dem Grund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung. Es kommt nicht mehr darauf an, ob Personen "allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung un gerechtfertigt benachteiligt" werden, sondern ob sie (auch) "aus dem Grund der Rasse [...] diskriminiert" werden. Die bisher mögliche Rechtfertigung, dass die „Diskriminierung“ nicht nur aus (z.B.) rassistischen Gründen erfolgte, kann damit nicht mehr zur Straflosigkeit führen.

(202) Das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz) wurden 2008 und 2011 novelliert.

(203) Die am 1. August 2008 in Kraft getretene Novelle BGBl. I Nr. 98/2008 diene einerseits der Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. 373/37 vom 21. Dezember 2004. Zu Z 8 der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses darf berichtet werden, dass die Novelle andererseits – auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des GIBG – auch Änderungen des materiellen Rechts und von Verfahrensvorschriften beinhaltete, um das Instrumentarium zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verbessern, nämlich insbesondere:

- Anhebung des Mindestschadenersatzanspruches bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses von einem Monatsentgelt auf zwei Monatsentgelte,
- Anhebung des Schadenersatzanspruches bei Belästigung von 400 € auf 720 €,
- Klarstellung, dass der Diskriminierungsschutz bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch bei Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. bei Beendigung in der Probezeit gilt,
- Einräumung eines Wahlrechts für den/die von einer Diskriminierung betroffenen ArbeitnehmerIn zwischen Anfechtung der Beendigung und der Möglichkeit, die Beendigung gelten zu lassen und dafür Schadenersatz geltend zu machen,
- Klarstellung, dass bei Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen ist,
- Ausdehnung des Benachteiligungsverbot es im Falle einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit auf Personen, die als ZeugInnen oder

- Auskunftspersonen auftreten, sowie Klarstellung der Sanktionen bei Verletzung des Benachteiligungsverbot in allen Teilen des Gleichbehandlungsgesetzes,
- Generelle Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung einer Belästigung von sechs Monaten auf ein Jahr,
- Streichung der Möglichkeit der Verkürzung der für einige Diskriminierungstatbestände geltenden dreijährigen Verjährungsfrist durch Kollektivvertrag,
- Ausdehnung der Ermächtigung zur Setzung von positiven Maßnahmen auf die gesamte Arbeitswelt,
- Klarstellung, dass die globale Ausnahmebestimmung „Staatsangehörigkeit“ auf fremdenrechtliche Regelungen beschränkt ist,
- Schaffung einer Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung bei Einleitung eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission auch im Falle einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen.

Zur effizienteren Vollziehung des GIBG wurden auch Verbesserungen im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (in Folge: GBK) vorgenommen, wie die Festlegung einer Frist zur Ausfertigung und Zustellung der Ergebnisse der GBK und die Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Ergebnisse der GBK auf der Website des Bundeskanzleramtes (vgl. <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5542/default.aspx>). Senat III der GBK wurde zudem auch für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zuständig. Im Zeitraum von 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2011 wurden insgesamt 437 Anträge bei der GBK eingebracht, 194 Senatssitzungen in der GBK abgehalten und insgesamt 243 Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten von der GBK erstellt. In dem zweijährlich dem Nationalrat vorzulegenden Gleichbehandlungsbericht wird über die Tätigkeit der GBK samt Statistiken und anonymisierten Kurzdarstellungen der von den Senaten behandelten Fälle berichtet.

(204) Mit der am 1. März 2011 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 7/2011 wurden in Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes über die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt insbesondere folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern und zur Verbesserung der Einkommenstransparenz gesetzt:

- Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes auch auf Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein geschütztes Merkmal aufweist, diskriminiert werden (Diskriminierung durch Assoziierung),
- Anhebung des Mindestschadenersatzes bei (sexueller) Belästigung von 720 € auf 1.000 €,
- Aufhebung der Vertraulichkeit der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission,
- Harmonisierung des Behindertengleichstellungsrechts mit den Änderungen im Gleichbehandlungsgesetz.

(205) Zwischen Herbst 2011 und Frühjahr 2012 fanden im BMASK Sozialpartnergespräche über die Erhöhung des Schutzniveaus gegen Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Der Entwurf

wurde im Herbst 2012 einem Begutachtungsverfahren unterzogen und wird derzeit auf politischer Ebene diskutiert.

(206) Eine 2010/2011 durchgeführte Evaluierung des im Jahr 2006 eingeführten Behindertengleichstellungsrechts des Bundes zeigt eine hohe Akzeptanz der rechtlichen Regelungen. Insbesondere das dem Gerichtsverfahren vorgelagerte Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt hat sich als formfreies Streitschlichtungsinstrument, das für viele Schlichtungspartner durchaus auch bewusstseinsbildend wirkt, erwiesen. Zwischen 1. Jänner 2006 und 31. Oktober 2012 gab es insgesamt 1.161 abgeschlossene Schlichtungsverfahren. In diesen Verfahren konnte in 549 Schlichtungen, das sind 47,3 % der erledigten Fälle, eine Einigung erzielt werden.

(207) Zu Z 8 der Empfehlungen kann berichtet werden, dass die Ergebnisse der erwähnten Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts des Bundes im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 (Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/7/8/CH2477/CMS1332494355998/nap_web.pdf), Maßnahmen Nr. 43 bis 48 berücksichtigt werden. Deren Umsetzung ist für die Jahre 2013/2014 vorgesehen. Seit dem 4. Staatenbericht wurde das Behindertengleichstellungsrecht des Bundes mehrfach novelliert, insbesondere zur Harmonisierung mit dem sonstigen Gleichbehandlungsrecht. Der Empfehlung, das einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen vorgeschaltete Schlichtungsverfahren abzuschaffen, konnte der Gesetzgeber bisher nicht näher treten, weil es sich als effizient erwiesen hat. Es ermöglicht zudem einen Ausstieg und eine anschließende gerichtliche Geltendmachung durch einfache Erklärung. Zu beachten ist dabei auch, dass es sich bei vorgebrachten Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen oft um barrierenbedingte mittelbare Diskriminierungen handelt, deren gerichtliche Geltendmachung mitunter mit hohen Streitwerten und damit auch Kosten für die Betroffenen verbunden wäre. Ein verbesserter Diskriminierungsschutz, die Ausweitung der Befugnisse des Behindertenanwaltes und die Einführung einer Verbandsklage auf Unterlassung im Bereich der privaten Versicherungswirtschaft trat mit einer Novelle, BGBl. I Nr. 12/2013, im Jänner 2013 in Kraft.

Art. 27:

Minderheiten in Österreich

(208) In Österreich leben folgende sechs anerkannte Volksgruppen (autochtone Minderheiten): die burgenlandkroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische und die slowakische sowie die Volksgruppe der Roma.

(209) Die Jahresstatistiken des BMI über das Fremdenwesen enthalten detaillierte Daten u.a. über Zahl und Herkunft der sich in Österreich aufhaltenden Fremden.

Förderungsmaßnahmen

(210) Bund, Länder und Gemeinden fördern Organisationen der autochthonen Volksgruppen zum Zweck des Erhaltes ihrer Volksgruppensprachen und -kulturen. Z.B. wendet allein das Bundeskanzleramt jährlich rund €3.868 Mio. an Volksgruppenförderungsmittel hierfür auf. Ein wesentliches Element für den Erhalt der Volksgruppensprachen stellt das Minderheitenschulwesen in den Siedlungsgebieten von Kärnten und Burgenland für die slowenische, kroatische und ungarische Volksgruppe dar. Zusätzlich und auch außerhalb des Geltungsbereiches der Minderheitenschulgesetze werden Sprachangebote in den Volksgruppensprachen auf privatrecht-

licher Basis gefördert. Muttersprachlicher Unterricht an öffentlichen Schulen kann bei entsprechender Nachfrage grundsätzlich in jeder Sprache und an jedem Ort eingerichtet werden.

(211) Zu Z 22 der Empfehlungen kann berichtet werden, dass das Volksgruppen-gesetz zuletzt mit Bundesgesetz vom 26. Juli 2011, BGBl. I Nr. 46/2011, novelliert wurde. Damit wurde die seit Jahrzehnten geführte Diskussion um die Anbringung zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten einer von allen maßgeblichen Gruppen akzeptierten Lösung zugeführt. Dieser Novelle lag im Übrigen eine Einigung der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden, der Heimatverbände, der politischen Parteien und zentraler Organisationen der Kärntner Slowenen zugrunde. (vgl. das am 26. April 2011 von den Gesprächspartnern unterzeichnete „Memorandum“). Die zweisprachigen Tafeln wurden inzwischen errichtet. Zudem wurde auch die Zulässigkeit der Verwendung der kroatischen, slowenischen und ungarischen Sprache als Amtssprache verfassungsgesetzlich geregelt.

(212) Zu Z 21 der Empfehlungen kann Folgendes berichtet werden: § 14 Abs. 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland sieht vor, dass nach Maßgabe des Bedarfs eine zusätzliche Ausbildung in Romanes zu ermöglichen ist. In Wien und in anderen Teilen des Bundesgebietes besteht die Möglichkeit, muttersprachlichen Unterricht einzurichten – also auch in Romanes –, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind: 1. ausreichende TeilnehmerInnenzahl (beträgt in den meisten Bundesländern 12); 2. Vorhandensein einer Lehrkraft für die betreffende Sprache und 3. die planstellenmäßige Bedeckbarkeit. Soweit bekannt, wurde der Wunsch nach muttersprachlichem Unterricht in Romanes außer in Wien noch in keinem anderen Bundesland geäußert.

(213) Für alle in Österreich lebenden ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten – auch jene, denen nicht der Status einer Volksgruppe zukommt – gilt selbstverständlich das allgemeine Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot. Eine überblicksartige Darstellung von Integrationsmaßnahmen der jüngsten Zeit, die zu einem wesentlichen Teil Diskriminierung vorbeugen oder abhelfen sollen, bietet der im Juli 2011 veröffentlichte Integrationsbericht. Ganz allgemein soll auch auf den von der Grundrechteagentur der Europäischen Union erstellten MIDIS-Bericht aus 2010 hingewiesen werden, der Österreich etwa ein sehr gutes Zeugnis in Bezug auf die Behandlung von türkischen und ex-jugoslawischen MigrantInnen ausstellt.

(214) Im Jahr 2011 wurde im BMI ein Staatssekretariat für Integration eingerichtet. Des Weiteren wurde die österreichweite Zusammenarbeit für erfolgreiche Integrationsmaßnahmen in einem von Bund, Länder, Gemeinden sowie andere interessierte Stellen der Zivilgesellschaft erarbeiteten Nationalen Aktionsplan für Integration strukturiert.

(215) Zur Koordination und Abstimmung aller handelnden Akteure in Bezug auf die Umsetzung des Nationalen Aktionsplan Integration wurde beim BMI ein Integrationsbeirat eingerichtet, dem neben VertreterInnen des Bundes und der Länder VertreterInnen der Sozialpartner und von Nicht-Regierungsorganisationen (Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Österreichisches Rotes Kreuz und Volkshilfe) angehören (§ 18 FPG). Die teilnehmenden Nicht-Regierungsorganisationen vertreten die Interessen u.a. auch von potenziellen Diskriminierungsopfern, wie MigrantInnen. Der Rat tagt zweimal jährlich. Darüber hinaus bestehen auf lokaler Ebene zahlreiche Integrationsbeiräte mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen von der politischen Vertretung der MigrantInnen-Interessen, Beratung des Gemeinderates und von Verwaltungsstellen

bis hin zu speziellen Informations-Services für MigrantInnen (Übersicht auf: www.staedtebund.gv.at).

(216) Seitens der Stadt Wien wird eine umfassende Diversitätspolitik betrieben. Die Wiener Diversitätspolitik geht von der Tatsache aus, dass mittlerweile mehr als ein Drittel der Wiener Bevölkerung Migrationshintergrund hat: Diese Diversität stellt für Bevölkerung, Politik und Verwaltung eine besondere Herausforderung dar. Die größten MigrantInnengruppen in Wien haben einen Migrationshintergrund aus Serbien, Montenegro, Türkei, Deutschland und Polen.

Zur besseren Kommunikation der Stärken der demographischen, ethnischen, kulturellen und religiösen Vielfalt wurde 2004 eine eigene Abteilung geschaffen, die – neben der Erfüllung von Integrationsaufgaben – als Dienstleisterin und Kompetenzzentrum die städtische Verwaltung seit 1. Juli 2004 bei der Weiterentwicklung im Sinne eines Diversitätsmanagement unterstützt (MA 17).

Die beiden wesentlichen Ziele der Wiener Diversitätsorientierung sind: 1. Gleiche Qualität der Dienstleistungen für alle BürgerInnen Wiens (interkulturelle Kompetenz in der Dienstleistung); Chancengleichheit bei Aufnahme und Entwicklungschancen im Dienst der Stadt Wien. 2. Erhöhung des Anteils der MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund in der Wiener Stadtverwaltung.

Geleitet von dieser Zielsetzung bietet die Stadt Wien Begleitung, Unterstützung und Projektentwicklung für andere Magistratsabteilungen bei der Umsetzung des integrationsorientierten Diversitätsmanagements an und prüft die Fortschritte im Rahmen eines umfassenden Monitoring- und Berichtswesens.

Weiteres fördert die Stadt Wien den Niederlassungsprozess neu eingewanderter Menschen (Projekt Start Wien, <http://www.startwien.at>), etwa um den eingewanderten Menschen und ihren Kindern gleiche Chancen bei der Bildung bzw. Ausbildung und am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Ein seit vielen Jahren verfolgter Schwerpunkt ist dabei das gute bzw. ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache.

Dem Ziel der Partizipation und Gleichstellung eingewanderter Menschen in den gesellschaftlichen Institutionen dienen auch das Projekt zur Stärkung der Eltern in den Elternvereinen (Projekt Partizipation und Schule) und Projekte der MA 17 mit der Wiener Polizei (Rat und Hilfe, Wien braucht Dich). Seit vielen Jahren fördert die Stadt Wien auch die Arbeit von ZARA (der Zivilcourage und Antirassismusstelle), die Opfer und ZeugInnen von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, Hautfarbe und Religion berät und unterstützt sowie im Rahmen von Vorträgen, Workshops an Schulen und in Betrieben, eines Lehrgangs, Kampagnen in umfassender Art und Weise aufklärt und Bewusstsein schafft, um Diskriminierung zu verhindern und abzubauen. ZARA gibt einen jährlichen Rassismusreport heraus, in dem Fälle rassistischer rund religiöser Diskriminierung dokumentiert werden.

Als weitere Maßnahme aus den Bundesländern kann für Oberösterreich berichtet werden, dass eine eigene Integrationsstelle (<http://www.integrationsstelle-ooe.at/>) eingerichtet wurde. Diese Integrationsstelle setzt einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit Migrantenselbstorganisationen und Gemeinden. Bezüglich der Frage nach Maßnahmen, die das Recht von Minderheiten auf Ausübung ihrer Kultur, Religion und Sprache betreffen, wäre die Förderung des Vereins Ketani (für Sinti und Roma) zu erwähnen.

Mitwirkung an Entscheidungen

(217) Durch die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten haben die autochthonen Minderheiten die Möglichkeit bei einschlägigen Entscheidungen, mitzuwirken. Die Volksgruppenbeiräte sind gemäß § 3 Volksgruppengesetz (BGBl. Nr. 396/1976 idF [BGBl. I Nr. 46/2011](#)) beim Bundeskanzleramt eingerichtet und haben die Bundesregierung und die Bundesminister sowie – auf Verlangen – die Landesregierungen in Volksgruppenangelegenheiten zu beraten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppe zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstaten. Ihre Mitglieder werden von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wesentlich ist, dass nur eine Bestellung von Personen, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen, zulässig ist.

Politische Vertretung

(218) In Österreich gibt es für autochthone Volksgruppen keine garantierten Mandate bzw. Sitze im Parlament oder den Landtagen. Nur innerhalb der slowenischen Volksgruppe hat sich eine eigene politische Partei gebildet, die sich aber als Regionalpartei versteht. Selbst in dieser Volksgruppe zeigt sich jedoch, dass viele Volksgruppenangehörige entsprechend ihrer ideologischen Ausrichtungen von anderen Parteien vertreten sein wollen, die ihrerseits Volksgruppenangehörige in den Reihen ihrer politischen Mandatäre haben. Zurzeit wird die des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und wurde bis vor kurzem auch die Funktion des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport von einem Angehörigen der kroatischen Volksgruppe ausgeübt. Auch der frühere und der derzeit amtierende Präsident des Burgenländischen Landtags sind Burgenlandkroaten. In Wien war etliche Jahre ein Rom als Bezirksrat politisch aktiv. Ferner sind in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden zahlreiche Volksgruppenangehörige tätig, viele auch in hohen Positionen.